

# Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eintragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle in  
**Leipzig, Zeiser Straße 30, IV.**  
(Volkshaus) Aufgang Boder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgepaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einbindung auf Postkassa-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geit. Leipzig, Zeiser Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abchluss: Sonnabend vorm. 10 Uhr

Nr. 6

Sonnabend, den 9. Februar 1929

33. Jahrgang

## Die zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten

Im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 3 vom 25. Januar 1929 wird unter amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung auf Seite IV, 10 bis 16, die zweite Verordnung im Entwurf bekanntgegeben. Im § 10 dieses Entwurfs wird gesagt:

„Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1929 an die Stelle der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925.“

Demnach ist zu erwarten, daß der Entwurf nach wenigen Wochen der Bekanntmachung Gesetzeskraft vom 1. Januar 1929 an erlangt. Unter den im Verordnungsentwurf angeführten Berufskrankheiten sind unter Nr. 16 die Staublungenenerkrankungen (Silikose) rangiert und zur weiteren Erläuterung heißt es dabei:

„Trifft eine Staublungenenerkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenenerkrankung.“

In Spalte III unter (Betriebe und Tätigkeiten) der Berufskrankheitsliste heißt es dann weiter unter a:

„Betriebe der Sandsteingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung.“

Ebenso fallen unter Staublungenenerkrankungen die Betriebe der Metallschleifereien, Porzellanbetriebe und die Betriebe des Bergbaues.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Inkraftsetzung dieses Entwurfs bzw. der Verordnung wird ein seit fast 30 Jahren immer und immer wieder erhobenes Verlangen der Steinarbeiter Deutschlands zum Teil erfüllt. Zur Begründung der Notwendigkeit an dieser Stelle noch etwas zu sagen, halten wir tatsächlich für überflüssig. Die durchschlagendsten Beweise sind die wöchentlich im „Steinarbeiter“ zur allgemeinen Kenntnis kommenden Sterbefälle, ihre Ursachen und die vorhergehende Krankheitsdauer. Hiergegen anzukämpfen mit nichtslagenden und unangebrachten Redensarten war bisher nur einigen aufgeregten Unternehmern mit kleinem Gesichtskreis für das Arbeiterwohl und — ihrem Syndikat überlassen. Mögen sie das nur weiter tun, Vorbeeren holen sie sich dabei sicherlich nicht.

Die erste Verordnung, die am 12. Mai 1925 zum erstenmal gewerbliche Berufskrankheiten dem Schutze der Unfallversicherung unterstellte, hatte 11 Berufskrankheiten auf der Liste gewählt, während der neue Entwurf, der die erste Verordnung aufheben wird, nunmehr auf 21 gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt wird. Es braucht hierbei nicht besonders betont zu werden, daß es sich bei diesen 21 Berufskrankheiten um solche handelt, die für die persönlichen Arbeitskräfte des betreffenden Gewerbes tatsächlich eine Gefahr sind und alle verständigen Menschen werden die Berechtigung, daß hier der Unfallschutz eingzugreifen hat, ohne weiteres anerkennen.

Die zweite Verordnung ist im Entwurf auch ähnlich knapp gehalten wie jene vom Mai 1925; denn nur 12 Paragraphen und die Krankheitsliste umgrenzen diese soziale Maßnahme, obgleich die neue Verordnung sich auf die gesamte Unfallversicherung, also nicht nur auf die „gewerbliche“ erstreckt. Im großen ganzen gesehen, bringt dieser Entwurf einen bedeutenden Fortschritt auf diesem Gebiete, obgleich Einzelheiten daran kritisiert werden können. Die einzelnen Paragraphen bringen wir später, wenn der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, im „Steinarbeiter“ zum Abdruck.

Uns interessiert zunächst, daß dem Entwurf eine ausführliche und umfangreiche Begründung beigegeben ist, die sich wieder gliedert in „Allgemeiner Teil“ und „Besonderer Teil“; der letztere wiederum hat fünf Kapitel. Dem allgemeinen Teil entnehmen wir:

„Das schrittweise Vorgehen war in den Schwierigkeiten des Stoffes begründet. Sie lagen größtenteils auf ärztlich-wissenschaftlichem Gebiete. Die Verordnung vom Jahre 1925 griff aus der Reihe der Berufskrankheiten einige heraus, bei denen man die befürchteten Schwierigkeiten am leichtesten zu überwinden hoffte. Die Einbeziehung weiterer Berufskrankheiten war für spätere Zeit vorbehalten. Es sollte zunächst die Wirkung der ersten Verordnung abgewartet werden. Die drei Jahre seit deren Inkrafttreten haben es gestattet, ausreichende Erfahrungen zu sammeln.“

Die Aufwendungen, die den Versicherungsträgern durch die Berufskrankheiten erwachsen sind, beliefen sich im Jahre 1926 auf rund 273 000 Mark; hiervon entfielen auf Krankenbehandlung 121 000 Mark, während für Rentenleistungen 91 000 Mark und für Verfahrenskosten 49 000 Mark ausgegeben wurden. Diese Aufwendungen machen nur etwa 1 Tausendstel der Gesamtausgaben für die gewerbliche Unfallversicherung im Jahre 1926 (260 Millionen Mark) aus.

Im Jahre 1927 sind die Aufwendungen für Berufskrankheiten infolge des Hinzutretens neuer Fälle zu den bereits 1926 bewilligten Renten auf 587 000 Mark gestiegen. Für Krankenbehandlung wurden 232 000 M., für Rentenleistungen 243 000 M. und für das Verfahren 111 000 Mark ausgegeben. Dem steht ein Gesamtaufwand für die gewerbliche Unfallversicherung von 267,6 Millionen Mark gegenüber.

Man würde aber die Bedeutung der Verordnung vom 12. Mai 1925 verkennen, wenn man ihre Wirkung nur nach der Zahl der gemeldeten und entschädigten Berufskrankheiten und nach der Höhe der hierfür aufgewendeten Beträge beurteilen wollte. Ungleich wichtiger ist was die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten für die Erkennung und Verhütung dieser Krankheiten bedeutet. Ärztliche Forscher, namentlich Gewerbeärzte, haben sich bemüht, durch wissenschaftliche Untersuchungen der praktischen Arbeitsvorgänge Klarheit über Wesen, Entstehung und Verhütung der verschiedenen Berufskrankheiten zu gewinnen. Ein Teil dieser Untersuchungen ist vom Reichsarbeitsministerium angeregt und mit Mitteln seines Haushalts (Abschnitt VII, Kapitel 4, Titel 32, der fortlaufenden Ausgaben) gefördert worden. Die Forschungen haben sich nicht auf die bereits der Unfallversicherung unterstellten Krankheiten beschränkt sondern sich auch auf Krankheiten erstreckt, die eines solchen Schutzes noch nicht bedürfen. Als Ergebnisse dieser Untersuchungen sind eine Reihe wertvoller wissenschaftlicher Abhandlungen veröffentlicht worden. Es seien erwähnt:

Die Staublungenenerkrankung der Sandsteinarbeiter, besonders des Elbsandsteingebietes, von Professor Thiele und Dr. Saupe, Berlin 1927.

Staubgefährdung und Staubschädigungen der Metallschleifer, insbesondere der des Bergischen Landes, von Dr. Teletz u. a., Heft 9 der Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt „Arbeit und Gesundheit“, Berlin 1928.

Staublungenerkrankungen und Staublungenentzündungen von Dr. Idert, Berlin 1928.

Im ganzen hat sich die Verordnung vom 12. Mai 1925 durchaus bewährt, es besteht keine Veranlassung, Grundrückschlüsse an ihr zu ändern. Vielmehr erscheint es jetzt geboten, den Versicherungsschutz für Berufskrankheiten auf der bisherigen Grundlage noch weiter auszubauen. Dieser Aufgabe dient der vorliegende Entwurf.

Da durch die vorgesehenen Änderungen Anordnung und Wortlaut der Verordnung vom 12. Mai 1925 nicht unwesentlich umgestaltet werden, ist der Entwurf nicht in der Form einer Änderungsverordnung aufgestellt, sondern bringt noch einmal den ganzen Rechtsstoff zur Darstellung. Dieses Vorgehen ermöglicht es auch, die Liste der Berufskrankheiten in der Anlage des Entwurfs nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen.

Dann folgen im besonderen Teile die einzelnen Krankheiten in der Erweiterung der Einbeziehung der Berufskrankheiten. Ueber die Staublungenenerkrankungen (Silikose) wird folgende Begründung gegeben:

„Die Staublungenenerkrankung läßt sich auf Grund fachärztlicher Beobachtung und Untersuchung unter Verwendung des Röntgenverfahrens mit genügender Sicherheit als solche feststellen und von einer Lungentuberkulose unterscheiden. Schwieriger wird aber die Unterscheidung beim Zusammenreffen einer Staublungenenerkrankung mit Lungentuberkulose; vor allen Dingen kann hierbei nicht immer einwandfrei entschieden werden, welcher der beiden Prozesse zuerst aufgetreten ist. Andererseits steht es aber nach den Ergebnissen der Forschung hinreichend fest daß in den Fällen, in denen die Staublungenenerkrankung mit tuberkulösen Lungenveränderungen vergesellschaftet ist, beide Prozesse vom ursächlichen Standpunkte aus als ein Ganzes zu betrachten sind, d. h. als eine Lungenschädigung, bei deren Entstehung und Entwicklung die Staubeinatmung eine ausschlaggebende ursächliche Rolle spielt. Daraus folgt, daß es in diesen Fällen geboten ist, die Lungentuberkulose vom Standpunkte der Entschädigungspflicht als Folge der Staubeinatmung aufzufassen und anzuerkennen. Der Entwurf zieht aus der dargelegten ärztlichen Anschauung einen bedeutungsvollen Schluß. Er stellt für die Entschädigung die mit Silikose zusammenfallende Tuberkulose der Silikose gleich (praesumptio iuris et de iure).“

Im Entwurf ist die Versicherungspflicht beschränkt auf solche Betriebe und Beschäftigungen, in denen die Erkrankungen erfahrungsgemäß häufiger vorkommen und über die genügende wissenschaftliche Untersuchungen schon vorliegen.“

Dann folgen in der Begründung noch eingehende Hinweise über den Geltungsbereich der Versicherung und seiner Erweiterung, Erweiterung der ärztlichen Anzeigepflicht, Änderungen auf Grund der neuen Fassung des § 547 RVO. Sie beziehen sich mehr auf die technische Handhabung der Verordnung und Aufgabe der Reichsregierung. Besonders interessiert uns das Kapitel V „Rückwirkung“, darüber sagt der Entwurf:

„Nach § 13 der Verordnung vom 12. Mai 1925 haben Berufskrankheiten, die an einer Berufskrankheit leiden, Anspruch auf Entschädigung, wenn ihr Leiden nach dem 1. Juli 1925 aufgetreten ist. Die Entschädigung wird aber nur dann gewährt, wenn die Krankheit nach dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden oder durch eine Beschäftigung in den 6 Monaten vor ihrem Inkrafttreten wesentlich verursacht ist (§ 13 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1925). Eine weitere Rückwirkung ist nicht zugelassen. Es sind deshalb, soweit nicht die Ausnahmebestimmung des § 14 Abs. 2 Maß greift, Entschädigungsansprüche von Versichererten ausgeschlossen, die sich eine Berufskrankheit durch eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegende Beschäftigung zugezogen haben. Die Regelung bedeutet eine besondere Härte bei Krankheiten, die erst im Laufe einer längeren Reihe von Jahren zu entstehen pflegen, wie dies z. B. beim Glasmacherstar und Amilinfrebs der Fall ist. Um solche Härten zu beseitigen, hat der Arbeitsausschuß des Sozialpolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates am 26. April 1927 folgende Entschädigung gefordert:

„Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hält die Rückbatterung der im § 13 der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 festgesetzten Fristen für erwünscht, um die sich ergebenden Härten zu mildern.“

Der Ausschuß erachtet das Reichsarbeitsministerium um Vorsehung des Entwurfs einer entsprechenden Verordnung, die hinsichtlich der Rückbatterung nicht über 5 Jahre zurückgreifen soll. Der Ausschuß empfiehlt:

1. die Erfassung von Berufskrankheiten, die vor Erlass obiger Verordnung im Unfallverfahren als solche bereits erkannt, aber mangels Verordnung noch nicht entschädigt werden konnten;
2. die Erfassung solcher Berufskrankheiten, die innerhalb der im § 13 der Verordnung genannten Frist hervorgetreten sind, aber ihre Ursache in einer vor dem 1. Januar 1925 gelegenen, von der Verordnung erfaßten Berufstätigkeit haben;
3. die Erfassung solcher Berufskrankheiten, deren Ursache und Auftreten vor den gesetzlichen Fristen gegeben war.

Zur Durchführung ist ein Schiedsgericht zu bilden, das nach Billigkeit zu entscheiden hat.

Der Ausschuß erklärt dazu, daß durch diese Entschädigung der Wahrscheinlichkeitsbeweis bei der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen sein soll.

Den Vorschlägen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ist der Entwurf in fast allen Punkten gefolgt. § 11 des Entwurfs will die Rückwirkung der Verordnung bis zum 1. Januar 1929 erstrecken. Die Entschädigung soll von zwei Voraussetzungen abhängig sein: Die Berufskrankheit muß nach dem Inkrafttreten der Verordnung bestanden haben oder entstanden sein. Sie muß ferner wesentlich durch eine nach dem 31. Dezember 1919 liegende berufliche Beschäftigung in einem Betriebe verursacht sein, der, wenn

die Bestimmungen der Verordnung schon zu jener Zeit Geltung gehabt hätten, dem Versicherungsschutz gegen die Krankheit unterstellt gewesen wäre. Eine Entschädigung ist demnach auch dann zu gewähren, wenn der Betrieb, der die Krankheit verursacht haben soll, vor dem Inkrafttreten der Verordnung aufgelöst worden ist.

In den Fällen der Rückwirkung nach § 11 soll über das Vorliegen einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit unmittelbar durch einen besonderen, beim Reichsversicherungsamt zu bildenden Senat für Berufskrankheiten entschieden werden, falls der Versicherungsträger die Entschädigung ablehnt. Das dient nicht nur zur Beschleunigung. Durch die Zusammenziehung des Senats und dadurch, daß alle streitigen Rückwirkungsfälle alsbald zu seiner Entscheidung kommen, wird in dem Senat besondere Sachkunde mit gründlicher Erfahrung und schnellem Ueberblick über die einschlägigen Rechts- oder Tatfragen vereint. Dem Senat soll auch ein Arzt angehören, der zweckmäßigerweise auch bereits bei der Vorbereitung der Entscheidung hinzuzuziehen sein wird. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat soll die Vorschlagsliste für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer dieses Senats aufstellen.“

Unsere interessierten Verbandsmitglieder haben mit Vorstehendem einen Ueberblick von der bevorstehenden Verordnung. Gewiß sind nicht alle Wünsche der Steinarbeiter erfüllt, denn außer dem Sandsteinstaub gibt es noch anderen Gesteinstaub, der unsere Kollegen gesundheitlich sehr schwer schädigt. Es wäre demnach zu dem Entwurf der neuen Verordnung von unserem Standpunkte aus, manches Kritik zu sagen. Aber in dem jetzigen Stadium der bevorstehenden Gesetzgebung der Verordnung wäre das ein Beginnen ohne jede Erfolgsaussicht, also zwecklos; wäre vielleicht auch sonst nicht klug. Wir müssen aber dennoch den Fortschritt anerkennen und wollen uns freuen, daß die gesundheitlich am meisten heimgesuchten Kollegen der Sandsteinbranche nunmehr dem Unfallschutz in der Berufskrankheit unterstellt werden. Wir können sogar stolz darauf sein, denn es ist ein Erfolg unserer gewerkschaftlichen Organisation, der allerdings erst möglich wurde durch objektive, ärztliche Forschung, die in der Sache darlegt, daß unsere Forderungen auf diesem Gebiet keinem Agitationsbedürfnis entspringen, keine Phrasen, sondern nur allzu sehr verankert sind in der Natur des zu gewinnenden und zu bearbeitenden Steines. Das haben allerdings die Verste, denen wir zu großem Dank verpflichtet sind, freilich nicht mündlich so gesagt. Aber ihre ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen ergeben diese Schlussfolgerungen zum Leidwesen anderer, die auch als zur Steinindustrie gehörig anzusehen sind, aber keine Arbeiterinteressen vertreten.

Hoffentlich läßt nun die endgültige Regelung des Entwurfs zum Gesetz auf dem Verordnungswege nicht mehr lange auf sich warten.

## Der Schiedsgerichtsprozess ungefährlich

Was nun?

Fr. K. Der Rechtsstreit um den Schiedsgerichtsprozess für die Eisenindustrie ist nun zu Ende. Am 22. Januar ist er von der höchsten und letzten Instanz, vom dem Reichsarbeitsgericht für nichtig erklärt worden. Eine unmittelbare Wirkung für die Hüttenarbeiter hat dieses Urteil ja nicht mehr, weil für deren Arbeitsbedingungen seit dem 2. Dezember der Severingische Spruch maßgebend ist. Dessenungeachtet hat das Urteil eine Bedeutung, die schwerlich überschätzt werden kann. Zunächst und vor allem durchlöchert, nein, beseitigt es die Grundlage, worauf sich bislang die Schlichtung vollzog. Und solange die gesetzliche Lücke, die nach dem Urteil vorhanden, nicht ausgefüllt ist, wird von einem Schlichter im eigentlichen Sinne kaum noch die Rede sein können.

Zwei Gründe waren es, womit der Arbeitgeberverband von Nordwest, die Schwerindustriellen, den vom Reichsarbeitsminister verbindlichen Schiedsgerichtsprozess anfochten: er greife zum ersten durch die Lohnzulage für die Affordarbeiter in den noch bestehenden Mantelstarif ein, zum andern sei er nur durch die Stimme des Schlichters zustandekommen. Beides sei ungefährlich, folglich müsse der Schiedsgerichtsprozess für nichtig erklärt werden.

Den ersten der beiden Anfechtungsgründe, den sogenannten Einbruch in den Mantelstarif, haben alle drei Instanzen für berechtigt erklärt, und dies, obwohl Zulagen von der Art oder dem sachlichen Werte der umstrittenen Affordzulage bestehen, ohne daß sie beanstandet worden sind. Aber es war den Anwälten der Metallarbeiter unmöglich, die Gerichte zu überzeugen, daß die Affordzulage nicht die Bedeutung eines Eingriffs in den Mantelstarif habe. Diese Unmöglichkeit mag nicht wenig dadurch verschuldet sein, daß das Tarifwesen der Schwerindustrie durch ständiges An-, Ein-, Auf- und Umbauen zu einem Wirrwarr geworden ist, in dem sich kaum noch der geübte Tarifschmann auskennt, geschweige der Jurist. So erhielten denn in diesem Punkte die Eisenindustriellen von allen drei Instanzen recht, und die erste wie die letzte Instanz hielten diesen einen Grund schon für gewichtig genug, um den ganzen Schiedsgerichtsprozess für ungültig zu erklären, während die zweite Instanz, das Landesarbeitsgericht, ihn hierfür nicht ausreichend ansah.

Doch dieser Teil des Reichsarbeitsgerichtlichen Urteils ist für die Schlichtung im allgemeinen von geringer Bedeutung. Viel wichtiger und weittragend ist der Teil, der sich auf den Grundgesetz bezieht, nachdem sich bisher die Schlichtung vollzog. Wir wollen versuchen, mit ein paar Sätzen darzutun, um was es sich handelt.

Nach der Ausführungs-Verordnung zum Schlichtungs-gesetz kann der Vorsitzende der Schlichtungskammer, der amtliche Schlichter, durch seine Stimme allein einen Schiedsgerichtsprozess fällen, wenn sich eine Mehrheit für einen Vorschlag nicht erzielen läßt. Da es in sehr vielen Fällen nicht zu einer Mehrheit kommt, hat der Schlichter oft und oft, einen Mittelweg zwischen den Forderungen der Arbeiter und der Unternehmer einschlagend, allein den Spruch gefällt. Dies ist dermaßen oft geschehen, daß man getrost sagen kann, das Fällen der Schiedsgerichte durch den Stimmentrichter des Schlichters ist zum Gewohnheitsgesetz geworden, das überdies von der Ausführungs-Verordnung gestützt wird. Dieses Gewohnheitsgesetz ist auch in der Schwerindustrie in Geltung gewesen. Jetzt aber machte der Arbeitgeberverband von Nordwest geltend, die betreffende Bestimmung der Ausführungs-Verordnung (§ 21, Absatz 5) sei ungefährlich, weil sie mit dem § 5, Absatz 4, der Schlichtungsordnung im Widerspruch stehe, wo festgelegt sei, daß der Vorschlag für einen Schiedsgerichtsprozess von der Schlichtungskammer ausgehen müsse, insoweit könne ein Schiedsgerichts-

nur durch die Mehrheit der Kammer, nicht aber durch den Schlichter allein zustande kommen.

Diesen Einwand des Arbeitgeberverbandes hat das Reichsarbeitsgericht für berechtigt erklärt. Gewiß sei es, so heißt es in der Begründung des Urteils, zwar nicht unerlässlich, daß eine kollektive Entscheidung mit Mehrheit gefaßt werde, sei aber doch eine wesentliche Voraussetzung. Das Gesetz könne selbstverständlich bestimmen, daß auch eine Minderheit oder einer allein entscheide, aber dies müsse ausdrücklich im Gesetz festgelegt sein, und das jedoch fehle im Gesetz. Folgedessen sei die in Frage stehende Bestimmung der Ausführungs-Bestimmung unangeführt.

In dieser Erklärung des Reichsarbeitsgerichtes liegt der Kern, das Schwerkern, die große Tragweite des Urteils. Denn es wird der § 21, Absatz 5, der Ausführungs-Bestimmung für unangeführt erklärt, also jene Bestimmung, die die Schlichtung im eigentlichen Sinne ermöglicht. Nach dem Reichsarbeitsgerichtlichen Urteil wird es fortan keinen Schiedsspruch mehr geben dürfen, der nur mit der Stimme des Schlichters zustande kommt. Eine Ausnahme von dieser Regel wäre vielleicht, aber nur vielleicht dadurch möglich, daß beide Parteien gegen den Spruch des Schlichters rechtlich nichts einwenden. Doch dürfte dies im praktischen Leben zu selten der Fall sein, um damit zu rechnen. Das eine steht fest: das Reichsarbeitsgerichtliche Urteil durchschneidet den Lebensfaden des heutigen Schlichtungswesens.

Wie wahr das ist, sei an einem praktischen Beispiel dargetan: Bei der Erneuerung des Tarifvertrages fordern die Gewerkschaften eine Zulage von 10 Pfennig die Stunde, die Unternehmervertreter erklären, nur 2 Pfennig oder, wie es die letzte Zeit vielfach der Fall war, gar nichts bewilligen zu wollen. Bisher schlug der amtliche Schlichter, nachdem eine Verständigung der Parteien mißlungen, einen Mittelweg ein, er entschied sich für eine Lohn-erhöhung von, sagen wir 4 Pfennig. Dieser Spruch konnte und wurde dann oft für verbindlich erklärt, wodurch er Gesetz ward für beide Seiten und man war um einen schweren Wirtschaftskampf, um eine Aussperrung oder einen Streik herumgekommen. Der Schlichter konnte also vermitteln, mittels, regeln, den Streit schlichten. Das ist, allgemein gesprochen, zum Vorteil der Arbeiter wie der Unternehmer, für die Gesamtwirtschaft ausgleichend. Doch damit ist es nun nach dem Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vorbei. Von nun an kann der Schlichter allein keinen Spruch mehr fällen, er muß sich der einen oder der anderen Partei anschließen, das heißt in unserm Falle, er muß die Forderung von 10 Pfennig oder gar nichts bewilligen. Das wird er in der Regel nicht wollen, folglich bleibt ihm dann weiter nichts übrig, als sich zu empfehlen und die Parteien müssen versuchen, sich in offenem Kampfe solange zu messen, bis eine oder alle beide nachgeben. Das wäre ein Zustand wie einst, wo es noch keine Schlichtungsordnung gab. Gewiß kann sich auch der Schlichter, um eine Mehrheit in der Schlichtungskammer zu bekommen, die Forderung der einen oder der anderen Partei zu eigen machen, er kann also die 10 Pfennig bewilligen oder gar nichts. Daraus wird aber eine Abneigung gegen den Schlichter entstehen, die einer Zerrüttung seiner Tätigkeit gleichkommt. Denn er wäre dann ja nicht mehr Schlichter, sondern Diktator.

Wie immer man das Urteil des Reichsarbeitsgerichtes betrachtet, man kommt zu nichts anderem, als was schon gesagt wurde, nämlich daß der Lebensfaden des Schlichtungswesens unterbrochen ist. Das Urteil hat eine Rechtsunsicherheit und eine Gesetzeslücke geschaffen, die schleunigst beseitigt werden müssen, soll nicht ein Kernstück des sozialen Rechts vollends in die Irren gehen. Für den Stimmenschaft des Schlichters muß eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden. Das ist nur durch die Vervollkommen der Schlichtungsordnung möglich. Zur Vervollkommen gehört auch eine praktisch brauchbare Regelung der Schadenerschaftsprüfung der durch Vertragsverletzung geschädigten Partei und noch manches andere, damit nicht die teuren Lehren der Aussperrung an der Ruhr mit ihrem Rechtsbruch und ihrem unermeßlichen Geldeaufwand für die Gewerkschaften und dem Endurteil umsonst gemacht sind.

## Gemeinschaft mit den Unorganisierten

Mancher Gewerkschafter wird mit Recht beim Lesen dieser Ueberschrift aufhorchen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß sie die neueste Parole enthält, die von der kommunistischen Parteileitung herausgegeben worden ist und die ihren Mitgliedern zur Pflicht macht, in diesem Sinne zu wirken. Es sollen, so heißt es in der betreffenden Anweisung weiter, „Kampfausschüsse“ gebildet werden, und zwar gemeinsam von Unorganisierten und Gewerkschaftern. Kommt es dann zum Kampfe, so ist jenen Ausschüssen die Führung zu übertragen. Weiter sollen

überall Resolutionen eingebracht werden, in denen die Gewährung von Streikunterstützung an die Unorganisierten vom ersten Tage des Kampfausbruches an, gefordert wird. So also lautet der allerneueste und zugleich allerhöchste Befehl für die Mitglieder einer sich proletarische Arbeiterpartei nennenden Vereinigung, den blindlings zu befolgen, zur Pflicht gemacht wird.

Sich mit den bolschewistischen Gewerkschaftsparolen auseinanderzusetzen, ist eigentlich ein müßiges Unterfangen. Es soll nur einmal an Hand dieser neuen Parole dargestellt werden, welcher Tiefstand von gewerkschaftlicher Moral und gewerkschaftlichem Willen und Können bei diesen Parole-Herausgebern eingetreten ist, und die es wagen, von ihnen wenn auch noch so unkritisch veranlagten Anhängern, Derartiges zu verlangen.

Der Gewerkschaftsfunktionär wirbt unter den Unorganisierten, sei es im Betriebe, auf dem Wege von und nach dorthin, oder auf Hausagitation, indem er ihnen vorstellt: Wir empfinden unseren Lohn als zu gering, unsere Arbeitszeit als zu lang. Verbesserungen müssen wir den Unternehmern im Kampfe abtrotzen. Diese scheuen ihn nicht, denn sie sind untereinander einig und haben gefüllte Kassen. Wenn es also zum Arbeitsausstand kommt, müssen wir ebenfalls gerüstet sein. Der Verband unterstützt dich und damit deine Familie im Kampfe durch Streikunterstützung wenn du organisiert bist. Sonst leidest du, und was noch schlimmer ist, auch deine Familie Hunger. Deine eigene Not und die Not der Deinen zwingt dich schließlich, dich trotz des Kampfes dem Unternehmer zur Arbeit anzubieten und dadurch zum Verräter an deinen Arbeitskollegen zu werden. Als geradenkender Arbeiter willst du das nicht, darum organisiere dich und kämpfe mit uns. — So ungefähr sagt der unermüdete Werber. Nicht allen, die er gewinnen will, geht das zu Herzen, aber doch vielen. Ganz anders aber der Anhänger der kommunistischen Parole. Erstens widmet er jowieso seine Agitationskraft viel unwesentlicheren Dingen als der Gewerkschaft, und wenn er schon dazu einmal Gelegenheit hat, dann mag er ähnliche Argumente gebrauchen, wie wir sie den Funktionär oben sagen ließen. Der Schlußsatz bei ihm aber muß folgerichtig heißen: „Aber der Verband unterstützt dich auch im Streik, wenn du nicht organisiert bist.“ Glaubst irgendein Mensch, der in der gewerkschaftlichen Agitationsarbeit auch nur einige Erfahrung hat, damit auch nur einen Unorganisierten zu gewinnen? Nie wird das der Fall sein! Es heißt das nur, seiner Beitrags-scheu noch Vorhieb leisten!

Dann sollen die Gewerkschafter mit den Unorganisierten „Kampfausschüsse“ bilden. Man kann sich nicht recht vorstellen, was diese eigentlich tun sollen, aber nehmen wir einmal an, sie sollen, wie ihr Name sagt, einen Kampf vorbereiten. Die beste Vorbereitung ist doch die, daß man das Heer der Streiter, der Organisierten, vergrößert. Das sollen nun ausgerechnet Menschen tun, die selbst noch keine Mitstreiter, die selbst noch unorganisiert sind. Heißes Kunterbunt! Freilich würden sich die „Kampfausschüsse“ mit viel mehr Energie auf das Annehmen von Resolutionen verlegen, als auf Mitgliederwerbung. Was geschieht aber mit jenen bombastischen Resolutionen? In ihnen wird in der Regel die Kündigung von abgelaufenen oder meist auch noch nicht abgelaufenen Tarifverträgen gefordert. Gefordert! Ja, aber von wem denn? Der Unternehmer als Tarifpartei nimmt sie nicht ernst. Mit Recht! Die Gewerkschaften, als die andere am Tarifvertrag beteiligte Partei, tun dasselbe. Denn sie können nur nach den Wünschen und Beschlüssen ihrer Mitglieder handeln. Die Unorganisierten, auch wenn sie Mitglied irgendeines Kampfausschusses sind, gehören dazu aber leider noch nicht. Es wäre ihnen deshalb nur zu empfehlen, vor allen Dingen erst diesen Schritt zu tun. Aber noch eine ganz schwerwiegende Frage taucht gleich bei der Bildung der sogenannten Kampfausschüsse auf. Sie sollen paritätisch aus Unorganisierten und Organisierten zusammengesetzt sein. Es unterliegt nun gar keinem Zweifel, daß sich irgendeiner oder einige Unorganisierte dazu bereit finden, einem solchen Ausschuss beizutreten. (Eigentlich gehören sie ja alle zum Ausschuss.) Sie werden dann erst irgendeine Organisation gründen müssen, um einen Vertreter zu wählen. Aber allein sind sie halt nicht paritätisch. Welcher Gewerkschafter aber wird sich mit ihnen zusammenschließen? Wer noch einen Funken von gewerkschaftlichem Stolz im Leibe hat, und das darf doch nun den Freigewerkschaftern ausnahmslos gesagt werden, wird eine solche Zumutung entrüsst zurückweisen. Der freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter betrachtet erfreulicherweise den Willen, der grundsätzlich dem Organisationsgedanken nicht zugänglich ist, als soziales Element, als halben Menschen und lehnt die Gemeinschaft mit ihm nicht nur im Privatleben, sondern erst recht in einem „Kampfausschuss“ ab.

Im Arbeitskampfe wollen dann die „Kampfausschüsse“ die Führung übernehmen. Dazu gehört aber nicht nur das Beschlußfassen, sondern vornehmlich ja die Finanzierung des Kampfes, die Versorgung mit Kampfmateriale. Es wäre dann schon konsequenter, wenn die Befürworter dieser „Ausschusspolitik“ gleich verlangen würden, daß ihnen, den Unorganisierten, die nie einen Pfennig der

gewerkschaftlichen Kampfkasse des Verbandes geopfert haben, diese zu treuen Händen übergeben wird. Man könnte auch noch einen Schritt weiter gehen und ihnen Vertretungsrecht auf den Verbandstagungen und Gewerkschaftskongressen einräumen, damit endlich einmal die Führung der Organisation, der sie nicht angehören, in die richtigen Hände kommt. Das könnte natürlich nur ein Unorganisierte sein. Zu derartigen Vorschlägen führt eben die Taktik der neuen kommunistischen Gewerkschaftsparole. Man muß sie nur einmal bis zu ihren letzten Konsequenzen durchdenken, um bald zu finden, daß die, die sie geschmiebelt haben, entweder Kinder oder Narren sind.

## Unternehmerweisheiten

Auf der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat der Bergwerksdirektor Brandi folgendes erklärt: „Es müssen freie Arbeiter geschaffen werden, die nicht gebunden durch Tarifverträge, Arbeitszeitabkommen, Gewerkschaften und dergleichen, über sich verfügen können, die im Interesse ihrer Familie Ueberarbeit leisten dürfen, wann, wo und wieviel sie wollen, damit wieder eine Auslese der Tüchtigsten erfolgen könne und für jeden Arbeiter der Weg zum Generaldirektorposten frei werde.“

Wie einfach doch die Sache ausieht. Jeder Arbeiter ein Generaldirektor, mit hohem Gehalt, festem Gewinnanteil und Gratifikationen, wenn die Gewerkschaften, die Tarifverträge usw. beseitigt wären. Wie hochbeinig die Arbeiter sind, wie verbezt und ungebildet, daß sie dies nicht einsehen! Die Unternehmer wollen tatsächlich ihr Bestes, sie dürfen nur dem guten Räte folgen, den die Unternehmer ihnen geben. Fünfzehn bis zwanzig Stunden täglich arbeiten, Ueberstunden machen, Sonntagsarbeit ohne Aufschlag leisten, mit dem Lohn zufrieden sein, den die Unternehmer für angemessen halten, den Kollegen stets anschwärzen, bei der Direktion kriechen und schmarozhen und die Gewerkschaften fahren lassen, — dann kommt die Zeit, wo für die Arbeiter das Paradies auf Erden errichtet wird. Jeder Arbeiter sein eigener Generaldirektor — Welch herrliche Zeit!

Nur sind dies längst erprobte Dinge. Vor einigen Jahrzehnten bestanden alle diese Einrichtungen, Tarifverträge, Arbeitszeitabkommen usw. in Deutschland nicht und die Gewerkschaften waren noch klein und einflußlos. Es herrschten die Zustände in Deutschland, die der Bergwerksdirektor und seine Kollegen von den anderen Fakultäten so heftigst herbeiwünschen. Und wie war es da mit dem Aufstieg der Arbeiter? Sie hungerten und darben, schufteten für Bettelpennige Tag und Nacht, und keiner wurde Generaldirektor. Besser wurde es erst, als die Gewerkschaften eine Macht wurden und im Kampfe gegen die Unternehmer für die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter sich einsetzten. Und nicht nur wurde die wirtschaftliche Lage besser, sondern auch die kulturellen Verhältnisse wurden besser, der geistige Aufstieg folgte dem wirtschaftlichen.

Es ist das alte Klage lied der Unternehmer, das auch in dem Geschäftsbericht der Leipziger Wollmanufaktur zum Ausdruck kommt. Es heißt da: „Sollte mit dem bisherigen Schlichtungswesen und der dadurch bedingten fortgesetzten Steigerung der Löhne in Deutschland nicht aufgeräumt werden, so würden sich damit auf die Dauer die größten Schwierigkeiten für die Aufrechterhaltung unseres Betriebes ergeben.“

Die Gesellschaft hat trotz großer Ausgaben für die Erneuerung und Verbesserung der Fabrikanlagen eine Dividende von 8 Prozent auf das Aktienkapital von 3,8 Millionen Mark verteilt. Wer gegen das Schlichtungswesen und die hohen Löhne“ muß gehetzt werden, das gehört zum Programm der Unternehmer.

Auch die Wittererschaft ist noch kurz vor Abschluß des alten Jahres den Unternehmern zu Hilfe gekommen. Und warum soll es nicht eine Theorie geben, die wissenschaftlich einwandfrei nachweist, daß die Arbeitslosenunterstützung der Wirtschaft den Ruin bringt? Also läßt sich Professor Cassel in der „Sozialen Praxis“ vernehmen: „Solange eine große Anzahl von Arbeitslosen durch staatliche oder irgendwie anders aufzubringende Mittel künstlich unterhalten werden muß, ist das natürlich ein Zeichen dafür, daß das allgemeine Lohnniveau zu hoch ist, um allen Arbeitern Beschäftigung zu geben.“

Auch das ist eine alte Unternehmerweisheit. Es sind Beweise dafür, daß die Unternehmer unbeschreibbar sind und auf ihrem einseitigen Standpunkte bestehen bleiben. Dagegen hilft nur, daß wir nicht mutlos werden, sondern Aufbaubarbeit leisten an der Organisation, damit wir allzeit gerüstet sind. E. N.

## 40 Jahre gewerkschaftlich organisiert

Wenn so um die Jahreswende die Steinhaderei infolge der Witterung zum Erliegen kommt, lehre ich gern auf einige Zeit, soweit der Geldbeutel dies erlaubt, dem „Industrieport“ den Rücken, um die engere Heimat zu durchstreifen. Bei dieser Gelegenheit besuche ich dann auf einige Tage gerne das alte Heimatstädtchen an der Bahn — Weklar. Viel hat sich geändert seit meinem Auszuge Ende der neunziger Jahre, es ist ordentlich „schmud“ geworden, mit seinen neubefestigten Straßen und Gäßchen! Bei dieser Gelegenheit besuche ich auch die Werkstätte, wo man mir die ersten Begriffe vom edlen Steinmetzhandwerk beibrachte. Geändert hat sich in den Jahrzehnten seit meinem Abschiede dort wenig. Die Steinmetzstuben sind noch dieselben, nur Klopft und hämmert es nicht mehr so emsig wie ehemals, die paar Steinmetzen haben nunmehr viel Platz in den Arbeitsstuben. Von alten Bekannten, soweit die Steinhader in Frage kommen, trifft man nur wenige von dazumal, die die Zeit überdauert haben, darunter aber meinen Freund von der besseren Fakultät in der Steinbearbeitung — den Bildhauer Kollegen Fritz Mayer. Als Stifte mußten wir in dem damals geheizten Atelier die Strippe der Bohrmachine ziehen, wobei auch oft ein „schwäbisches“ Donnerwetter ausbrach, wenn wir nicht aufpaktten, doch das verzog sich bald wieder.

Aus jener Zeit datieren auch die ersten Ansätze der Stein-arbeiterorganisation in Weklar, für die sich der Kollege Ludwig Gr ün verdient gemacht hat. Im Plaudern mit meinem Freunde Mayer höre ich heraus, daß er im Februar 1892 auf die lange Zeit 40jähriger ununterbrochener gewerkschaftlicher Organisationszugehörigkeit zurückblickt. Bescheiden jedoch, wie er immer war, möchte er kein Aufsehen davon gemacht haben. Was aber so ein bescheidener Kollege für die Arbeitererschaft indirekt sein kann, dafür einiges aus dem Leben meines Freundes.

Mayer wurde 1869 im „Schwäbeländle“ bei Stuttgart geboren, lernte nach Durchlaufen der Volksschule 3 1/2 Jahre in einem Grabsteingefäß, besuchte dann die Bildhauerschule bis 1890 in Stuttgart. Am 1. Februar 1889 trat er dem Bildhauerverein als Mitglied bei und verblieb in diesem bis der Anschluß an den Holzarbeiterverband vollzogen wurde, dem Mayer bis 10. Januar 1923 angehörte, um am 11. Januar 1923 zum Zentralverband der Stein-arbeiter Deutschlands überzutreten. 1891 verließ der Kollege Stuttgart, um in Mannheim, Frankfurt, Hamburg, Berlin, in Thüringen usw. seinen Beruf auszuüben, im 1894 in Weklar bei der Firma Dgderhoff u. Neumann in Stellung zu treten. Zwölf Jahre gehörte Mayer der Verwaltungsbehörde als Arbeitnehmervertreter zur Berufungssachen in der Invalidenversicherung an, zehn Jahre war er Ausschußmitglied der Landesversicherung „Rheinprovinz“, Befürworter am Gewerbegericht und später beim Schlichtungsausschuss. Der Ortsrentenkasse gehörte er als Vorstandsmitglied an und als vornehmlich prägnant Jahren die ersten Arbeitnehmer als Geschworene ausgewählt wurden, kam auch er als erster für den Kreis Weklar als Geschworener zu Limburg an der Bahn in Frage.

Nun wird unser Kollege Ende Januar 60 Jahre alt. Ein langes Leben, reich an Arbeit, in bescheidener Stille geleistet für seine Klasse, darum um so höher einzuschätzen. Möge es mir vergönnt

sein, meinen alten Freund in Weklar noch recht oft um die Jahreswende im alten Heimatstädtchen anzutreffen, und möge es ihm vergönnt sein, noch manches Jahr mit der gleichen Hingabe an seiner und an unserer gewerkschaftlichen Organisation zu hängen und seine freiwillig übernommenen Pflichten auszuüben. Schon heute kann mein Freund mit Recht sagen: Du hast dein Leben nicht umsonst gelebt! In diesem Sinne mit allen Verbandskollegen zum Jubiläum die herzlichsten Wünsche! K. B.

## Widerrechtliche Sperrung von Straßen und Wegen / Eine geschichtliche Plauderei

In Gühringen (Westpreußen) erhielt ein Gutsbesitzer drei Monate Gefängnis wegen widerrechtlicher Sperrung eines Weges.

(Nach einer Notiz in Nr. 1/29 unserer Fachzeitschrift: Aus Betrieb, Technik und Wirtschaft.)

Drei Monate Gefängnis für die widerrechtliche Sperrung eines Weges, der noch dazu von ganz wenigen Passanten benutzt wurde, ist sicher eine harte Strafe. Es kommt hier nicht darauf an, ob vielleicht das sonstige Verhalten des Verurteilten strafverschärfend gewirkt hat. Feststeht, daß in dem Strafmaß eine uralte Rechtsanschauung zum Ausdruck gelangt, die in der öffentlichen Strafe, dem öffentlichen Wege, ein unantastbares Rechtsgut, ein soziales geheiltes Recht der Allgemeinheit erblickte. Es ist der uralte Gedanke der Gemeinnützigkeit, dessen Schutz sich in dieser Rechtsprechung offenbart.

Wir sehen das auch bei strafrechtlichen Delikten, die mit der Strafe irgendwie in Zusammenhang stehen, z. B. beim Straßenraub. Auch das im allgemeinen recht hohe Strafmaß bei Landesfriedensbruch ist ursprünglich darauf zurückzuführen, daß sich solche Exzesse fast immer auf der öffentlichen Straße abspielten. Wir haben es hier mit Ausflüssen der Rechtsanschauung zu tun, wie sie in den verschiedenen Manifestationen der mittelalterlichen deutschen Kaiser Gewalt, der wiederholten Proklamation des „Allgemeinen Landfriedens“ zum Ausdruck gekommen sind. Bruch des allgemeinen Landfriedens hatte in den meisten Fällen Todesstrafe oder Landesverweisung zur Folge. Flüchtige Landesfriedensbrecher verfielen der furchtbaren und grausamen Achterklärung, d. h. sie wurden in Acht und Bann getan. Wer sie haufte und beherbergte verfiel in dieselbe Strafe wie der Geächtete.

Um auf die Strafe zurückzukommen. Es wurde schon gesagt, daß es sich bei der Bestrafung von Freveln gegen die Straße um uraltes Recht handelt. In seiner „Geschichte der Strafe und ihrer Arbeiter“, die von einem sachverständigen Kritiker als ein „richtiges Kompendium der Strafe“ bezeichnet worden ist, führt unser Kollege K n o l l dafür eine ganze Anzahl geschichtlicher und urkundlicher Zeugnisse an.

Im klassischen Altertum gab es z. B. bei einer ganzen Anzahl der damaligen Kulturvölker sogenannte heilige Straßen, das waren in der Regel die Straßen, die zu den religiösen Stätten dieser Völker, zu ihren National- oder sonstigen Heiligtümern führ-

ten, oder an denen diese Stätten lagen. Besonders hochentwickelt war das System der heiligen Straßen im klassischen Griechenland. Sie sind aber auch in anderen Ländern, selbst bei dem amerikanischen Volk der Azteken festgestellt. Wahrscheinlich nach den Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung ist das überall der Fall gewesen, wo der religiöse Kult eine gewisse Höhe der Entwicklung erreicht hatte.

Es ist aber wohl ohne weiteres einleuchtend, daß irgendein Frevel gegen eine solche „heilige Straße“ auch stets entsprechend geahndet wurde, sofern man des Täters habhaft werden konnte. Denn nach der in solchen Dingen immer primitiven Auffassung richtete sich der Frevel nicht nur gegen die Straße, sondern gegen die Gottheit, deren Kult die Straße diente. Und darauf stand in fast allen Fällen Todesstrafe.

Aber auch die profane, d. h. die weltlichen Zwecken dienende Straße stand unter einem besonderen Schutz; denn sie war, wie schon einmal gesagt, Rechtsgut der Allgemeinheit. Auch sie hatte zudem vielfach, wenigstens im Altertum, Götter und Halbgötter als Schutzherren. Im christlichen Mittelalter galt der Dienst an der Straße, wie schon wiederholt in anderen Artikeln an dieser Stelle erwähnt, als gottwohlgefälliges Werk, als Tat der praktischen Nächstenliebe. Daß in den Staaten, in denen die Straße vorwiegend Instrument der Militärpolitik war, wie im alten Rom, Freveltaten gegen die Straße als Staatsverbrechen geahndet wurden, dürfte selbstverständlich sein.

Von den Römern dürften auch die späteren germanischen Staaten den Grundgedanken der Bestrafung des Straßensprengens übernommen haben. Die Strafbestimmungen selbst haben sie dann gemäß ihren eigenen Rechtsanschauungen entwickelt. So gab es bei den Westgoten ein Gesetz, wonach dem, der die Sperre eines widerrechtlich gesperrten Weges durchbrach, nichts gelassen konnte. Dagegen wurde jener, der einen öffentlichen Weg widerrechtlich sperrte oder verbaute, wie folgt bestraft: War es ein Slave, so sollte er an die Sperre geführt, dort 100 Gehselbhebe erhalten und sodann zur Befreiung des Hindernisses gezwungen werden; das selbst dann, wenn er etwa auf dem Grundstück „eine Ernte erwartete“, d. h. also, es landwirtschaftlich bebaut hatte. Ein Adliger sollte dagegen nur 20 Solidi zur Strafe erlegen, andere Missetäter büßten den Frevel mit 200 Solidi (Schilling). Wir sehen zugleich, wie schon hier das Recht eine deutliche Klassenunterscheidung machte. Das Gesetz stammt aus der Zeit des 4. und 5. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung.

Bei den Alemannen finden sich ganz ähnliche Bestimmungen. Die Einnahmen aus den Straßgeldern flossen in die königliche Kasse. Darin kam die Tatsache zum Ausdruck, daß die öffentliche Straße königliches (später kaiserliches) Regal war. Hier finden wir jedoch auch schon eine Anpassung der Geldstrafen an die Klassenlage, denn stellenweise hatte der „Wolffreie“ die höhere Geldbuße (15 Schilling) und der geringere Freie nur 8 Schilling zu zahlen. Nach den Gesetzen der Burgunden (6. Jahrhundert) war auf die Zerstörung oder Sperrung einer Straße eine Geldstrafe von 12 Schilling gesetzt. Jeder Zaun und ebenso die Feldfrucht an solcher Stelle konnte ungestraft von dem Reisenden zerstört werden. Die gleiche Bestimmung enthielt ein r h ä t o r o m a



Aus den Zahlstellen für die Zahlstellen

Gesperzt:

3. Gau: Die Firma Gebr. Heidl in Kockly (Sa.) ist für Steinbildhauer und Steinmetzen, wie überhaupt für Steinarbeiter, nach wie vor gesperrt wegen Lohnunterschieden und anderem.
5. Gau: In Detmold die Grabsteinfirma Hugo Meier und die Westfälische Baustoffzentrale Grottenburger Sandsteinbrüche. Inhaber: D. o. Meier, früher Karl Meier in Hiddesen bei Detmold. — Die Firma Friz Schneidewind, Grottenburger Sandsteinbruch, Hiddesen bei Detmold. — In Witten der Pflastersteinbetrieb der Firma R. W. C. (Speicherkräftenwerk Herdecke).

6. Gau: In Tiefenbach, Granit-Werk der Firma Schwarzwälder Bauindustrie, G. m. b. H., Oberlauringen.

Sperrennotizen wegen schwebender Lohnverhandlungen ohne besondere Vorkommnisse finden keine Aufnahme.

Lohnsteuer-Erstattungsanträge betreffend, wird uns vom Finanzamt mitgeteilt: Für das Jahr 1928 ist ein anderes Verfahren für die Einreichung und Weiterbehandlung der Steuerabzugsbelege als bisher angeordnet worden. Dadurch wird es in vielen Fällen unmöglich sein, die Erledigung der Lohnsteuer-Erstattungsanträge, insbesondere auch die der Erwerbslosen, die zum Teil von den von den Arbeitgebern einzureichenden Steuerabzugsbelegen abhängt, in der wünschenswerten Kürze zu erledigen.

Halberstadt. Bezirksversammlung am 6. Januar. Tagesordnung: 1. Berufslage und Tarifverhandlung. 2. Wie stellen wir uns zur Regiarbeit? 3. Stellungnahme zur Wahl des Gesellensauschusses. 4. Gewerkschaftliches. 5. Wahl der Beisitzer zum Tarifschiedsgericht und zur Wohlfahrtskommission. Bis auf Vornigerode waren alle Filialen vertreten. Hiernach sprach der Gauleiter über „Berufslage und Tarifverhandlung“.

nisches Gesetz für Graubünden Später haben die Franken diese Bestimmungen übernommen und ausgebaut. Schon unter den Merowingern erschienen sogenannte Kapitularien, die sich ausschließlich mit dem Bau von Straßen und ihrem Schutze gegen Zerstörungen befaßten.

Mit dem Aufkommen der Städte machte es sich auch notwendig, die öffentlichen Straßen, die durch sie hindurchliefen, gegen Eingengungen durch die entstehenden Baulichkeiten, insbesondere auch gegen das sogenannte „Nebergezimmere“, d. h. überhängende Bauten, wie wir sie heute noch in allen deutschen Städten finden, zu schützen.

Wer über dieses interessante Kapitel mehr und Genaueres wissen will, der lese die „Geschichte der Straße und ihre Arbeiter“, von A. Knoll, die im Verlag des „Steinarbeiter“ erschienen ist.

Verband A. = G.

Eine Aktiengesellschaft ist auch dein Verband, gegründet, dein Los zu betreten. Dein Vertrauen zu ihm ist kein Betriebskapital, das sich erhöht, wenn des Vertrauens Summe steigt. Dein Mitgliedsbuch ist Ruzge, Aktie, Anteilsschein, womit auf dem Markte der Arbeitskraft handeln und deren Preis diktieren kann dein A. = G.

doch nicht schwarz sehen. Lohnkürzungen würden zurückgewiesen. Verschlechterungen würden unter keinen Umständen geduldet. Dann kam der 2. Punkt zur Verhandlung (Regiarbeit). Die Einleitung gibt der Gauleiter. In der Diskussion beantragte Kollege G. Homeyer den Ausschluß des Steinsehers Gustav Voigt. Als Begründung führte er an: Wir in Halberstadt haben schon lange Jahre einen Regiebetrieb, der dem städtischen Bauamt angegeschlossen ist. Die Kollegen dort, früher vier, zuletzt noch zwei, haben sich bis zur Inflationszeit besser gehalten als die beim Unternehmer. In den letzten Jahren nun, wo der Staats- und Gemeindegeldmangel Tarifverträge mit den Kommunen abgeschlossen hat, kamen unsere Kollegen dort ins Hintertreffen, denn der Lohn für gelernte Arbeiter lag 50 bis 60 Prozent unter dem unsrigen.

Halberstadt. Versammlung am 7. Januar. Nachdem die letzte Niederschrift ohne Einwand genehmigt war, gab der Vorsitzende den Tätigkeitsbericht vom verflorenen Jahre. Seine letzten Worte klangen in der Mahnung zum besseren Versammlungsbesuch aus. Beim Kassenbericht stellt sich heraus, daß gut gewirtschaftet war. Auf Antrag der Revisoren wurde einstimmig Entlastung erteilt. Hiernach gab Kollege Hugo Homeyer als Ausschußmitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse über die Jahresbilanz der Allgemeinen Ortskrankenkasse Auskunft. Leider mußten die Beiträge erhöht werden und eine dreitägige Karenzzeit festgesetzt werden, denn die Kasse stand vor dem Zusammenbruch.

Riel. Im verflorenen Jahre wurde durch Schiedspruch der Lohn im Steinmetz- und Grabmalgewerbe mit 6 Pfg. Erhöhung pro Stunde auf ein Jahr festgelegt. Die Fachgruppe Straßenbau kündigte das Lohn- und Tarifabkommen. Die unterbreiteten Forderungen gedachte man mit „Eher einen Lohnabbau vorzunehmen als eine Lohnerhöhung zu tragen“ (!) abzutun. Nach ergebnislosen Verhandlungen wurde im April ein Schiedspruch, der für Steinseher und Kammer 7 Pfg. pro Stunde vorschlag, gefällt, der jedoch von den Kollegen abgelehnt wurde. Die Ablehnung bedeutete Streik. An dem Streik waren 79 Kollegen mit 95 Kindern beteiligt.

Verammlungen wurden im Jahre insgesamt 23 abgehalten, und zwar Fachgruppe Straßenbau 14, und Fachgruppe Steinmetzen 5 und 4 gemeinschaftliche Versammlungen der Fachgruppen. Rechtschutz wurde 1 Kollegen gewährt. Notfallunterstützung 1 und Sterbeunterstützung lokal 375 Mark. In Arbeitslosenunterstützung auf lokaler Grundlage 2189,50 Mark. Arbeitslosenunterstützung auf zentraler Grundlage 2036,90 Mark. Kranenunterstützung auf zentraler Grundlage 1619,70 Mark. Am Schlusse des 4. Quartals waren arbeitslos 65. Die Zahl der Arbeitslosen ist größer, ein Teil Kollegen ist ausgezeitert und somit erscheinen sie nicht zur Kontrolle.

Helmstedt. Generalversammlung am 10. Januar. Zu Punkt 1 sprach Kollege Göhre über Organisationsfragen. Es entwickelte sich eine lebhafteste Diskussion namentlich über die Verordnung für Saisonarbeiter. Einstimmige Annahme fand eine Resolution an den Zentralvorstand, nimmere unsere Verbandsjurisprudenz besser auszubauen. Hiernach verlas der Kassierer den Kassenbericht zur vollen Zufriedenheit, ihm wurde Entlastung erteilt und Dank ausgesprochen. Die Vorstandswahlen ergaben mit kleinen Abänderungen dieselben Personen wie bisher.

Die Verschlechterung unserer wirtschaftlichen Lage, hervorgerufen durch das Ausnahmegesetz in der Saisonarbeiter-Unterstützung, erfordert, daß sich der Verbands-Vorstand auf dem nächsten Verbandstage mit allen Mitteln dafür einsetzt, den Ausbau unserer Verbandsfürsorge bedeutender auszugestalten, so daß mindestens alljährlich jeder Kollege in den Genuß der Unterstützung kommt. Wie selbiges geschehen kann, werden sich Mittel und Wege finden lassen.

Dresden. Am 5. Januar 1929 fand unsere Generalversammlung für Steinseher und Kammer statt. Kollege Kirchhoff hielt die Kollegen, die bisher dem DGB angehört, besonders willkommen. Danach erteilte er dem Verbandsvorsitzenden, Kollegen Winkler, das Wort. Winkler erläuterte in ausführlicher Weise die Gründe, die den DGB bewegen haben, die Steinseher und Kammer, die bisher dem DGB angehört, dem Zentralverband der Steinarbeiter zuzuführen. Er begrüßte es, daß damit nun endlich die unliebsamen Grenzstreitigkeiten zwischen beiden Organisationen auf friedliche Weise aus der Welt geschafft worden seien und daß nun in Zukunft dem Unternehmertum eine geschlossene Einheitsfront entgegengestellt werden könne.

Die Neuwahl brachte folgendes Resultat: Als 1. Fachgruppenleiter wurde Alfred Krüppendorf gewählt; 2. Willi Wobst, Schriftführer Karl Eckhardt. Lohnkommission: Krüppendorf, Hummel, Eckhardt und Voigt. Lehrlingskommission: Ehrlich, Meßner, Hummel und Eckhardt. Gauleiter Schulze gab seiner Genugtuung über die Vereinigung Ausdruck und eröffnete der Versammlung, daß wir der Tarifkündigung entgegen seien, da dies die Innung selbst getan habe, um die Tariflöhne um 10 Prozent zu kürzen, die Stundenlöhne sollen bis 1930 in bisheriger Höhe weiterbestehen bleiben.

Gleiwitz. Generalversammlung am 31. 12. 1928. Anwesend waren 17 Kollegen. Tagesordnung: 1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes, 2. Vorstandswahl, 3. Anträge und Verschiedenes, 4. Auszahlung der Wohlfahrtsgelder. Der Kollege Vater gibt einen eingehenden Bericht über die Tätigkeit im verflorenen Jahre; es war sehr arbeitsreich und von Erfolg gekrönt. Der Vorsitzende legt auch jedem Kollegen nahe, im neuen Geschäftsjahre wieder tatkräftig und pflichtgemäß mitzuarbeiten, um zu dem gesteckten Ziele zu gelangen.

Stettin II. Generalversammlung vom 13. 1. 29. Tagesordnung: Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes. — Der Kollege Mau verliest ein Schreiben der Meister-Innung, bezug nehmend auf unsere Lohnforderung, daß für uns keine weitere Lohnherhöhung in Frage käme in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage in Stettin und der bereits hohen Löhne. Wir sehen daraus, daß die Herren glattweg jede Lohnherhöhung ablehnen. Des weiteren berichtet der Kollege über die Einzahlung der Wohlfahrtsgelder. Es haben bis auf den Steinsehermeister Schulz alle hiesigen Firmen gezahlt. Obwohl in unserem Bezirksrat festgelegt wurde, daß die Wohlfahrtsgelder vierteljährlich einzuzahlen sind, hat es dieser Herr nicht für nötig gehalten, sich dem Tarif zu fügen.

Selb. Am 5. Januar 1929 tagte bei unserem alten Verbandskollegen Christoph Gulden unsere Jahres-Generalversammlung. Zum Jahresbericht gab der Vorstand einen sehr ausführlichen Überblick über das verflorene Jahr. Hauptächlich erinnerte er die Kollegen daran, daß vor 25 Jahren unsere Zahlstelle gegründet wurde. Kassierer Löw gab die Abrechnung vom 4. Quartal 1928 bekannt, ihm wurde Entlastung erteilt. Als Vorsitzender wurde Marg Bauer gewählt. Der alte Kassierer konnte sein Amt, das er in bester Ordnung führte, aus Familiengründen nicht mehr weiterführen. Dann wurde der Antrag gestellt, daß eine kleine Feier zum 25-jährigen Bestehen der Zahlstelle Selb veranstaltet werden soll. Wozu Zentralvorstand und Gauleitung einzuladen ist. — Mit einem Hoch auf den Verband und die alten Kollegen schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Krefeld. Die Sektion der Pflasterer und Kammer hielt am 13. Januar ihre Jahreshauptversammlung ab. Tagesordnung: 1. Kassenbericht, 2. Neuwahl des Vorstandes, 3. Verschiedenes. Der Kassenbericht wurde vom 1. Kassierer Kollegen P. Eichmann ausführlich gegeben. Wegen der mühseligen Führung wurde Entlastung erteilt. In den Vorstand wurden folgende Kollegen gewählt: 1. Vorsitzender Math. Herings, 2. Vorsitzender Wilh. Ritters, 1. Kassierer Pet. Eichmanns, Schriftführer Heinrich Hoffmann, Revisoren Friz Rothen und Hans Ronken, als Kartellbelegierter Artur Hoffmann. Unter „Verschiedenes“ wurde besonders das Lehrlingswesen behandelt und stark getrigt, daß es Eltern gibt, die Lehrlingverträge abschließen und unterschreiben, ohne zu lesen, welche Klauseln in den Verträgen enthalten sind. Des weiteren wurden noch einige interne Angelegenheiten erledigt, worauf der Vorsitzende die antegende Versammlung schloß. Anwesend waren 42 Kollegen.

**Freienhausen.** Am 12. Januar tagte im Fränkischen Hof die Generalversammlung. Zu dieser war auch unser Bezirksleiter Kollege Hemmleppler aus Würzburg erschienen. Er hielt einen lehrreichen Vortrag über „berufsmäßige Arbeitslosigkeit“ und über „das Krankenversicherungswesen“. Dieser Vortrag wurde von sämtlichen Kollegen mit Aufmerksamkeit angehört. Es wurde angeregt, daß sich unser Gauleiter auch einmal sehen läßt, da er schon zwei Jahre im Gau tätig ist. Ein weiterer Beschluß wurde gefaßt, daß der Bezirk zur Gaukonferenz in Wahlkreise eingeteilt werden soll. Die Erhöhung von 5 Pfg. der Beitragsmarke für eine Hilfskraft für den Bezirk wurde in der Generalversammlung zugegeben.

**Leisn.** Am 16. Januar 1929 fand in unserer Filiale die Jahresversammlung statt. Im 1. Punkt gab der Vorliegende seinen Jahresbericht. Besonders wurde von ihm hervorgehoben, dem Verbands treu zu bleiben. 2. Punkt. Die Auszahlung der Wohlfahrtsgelder. Es wurde eine Summe von 753,62 Mark an 19 Mitglieder ausbezahlt. Im 3. Punkt wurde das Protokoll von 3 Quartalen 1928 verlesen. 4. Punkt: Kassenbericht. Der Kassierer wurde entlastet. 5. Punkt. Der Kursteilnehmer gab einen informierenden Bericht von dem Wandertourismus; anschließend gab er einen Bericht von der Konferenz am 15. Dezember 1928 in Kostof. Im 6. Punkt wurde die Neuwahl vorgenommen, mit Stimmenmehrheit wurde als Vorsitzender Wilhelm Brod, Kassierer Hermann Brod, Revisor Emil Neugebauer, Hermann Kaluja, Schriftführer Hermann Kaluja gewählt. Dann verlas der Vorsitzende das Rundschreiben über Straßenbau; ferner wurde der Beitrag erörtert und einstimmig beschloßen, einen Stundenlohn wirklich zu fleben, so wie es im Statut vorgeschrieben ist. Bei der Beitragsfrage entfernte sich ein Kollege, und als er die Tür hinter sich zu hatte, wurde von andern Kollegen gehört, daß er eine recht unpassende Bemerkung machte, die nicht vom Interesse am Verband Zeugnis gibt.

**Die Höhe des Reallohns in verschiedenen Ländern.** Das Wohl der Arbeiterklasse erfordert eine gleichmäßige Entwicklung des Reallohnes in den miteinander konkurrierenden Industrieländern. Wenn auch die Löhne in allen Ländern aus den verschiedensten Gründen nicht gleich hoch sein können, so ist es doch die Dauer ein großer Schaden, wenn einzelne dauernd zurückstehen und infolge niedriger Löhne Dumping zu treiben vermögen. Es ist deshalb ein lobenswerter Versuch des Internationalen Arbeitsamtes, durch die Veröffentlichung einer Statistik die Höhe der Reallohne vergleichsweise festzustellen. Der Reallohn entwickelte sich in den einzelnen Ländern folgendermaßen (Londoner Reallohn von 1924 = 100, Umrechnung der Nominallohne nach dem Index der Nahrungsmittelpreise):

	1924	1925	1926	1927	1928		
		Juli			Jan.	April	Juli
Amsterdam . . . . .	89	83	92	92	84	90	88
Berlin . . . . .	55	63	70	71	68	75	77
Brüssel . . . . .	59	54	48	50	47	52	57
London . . . . .	100	99	102	106	103	106	106
Narland . . . . .	46	46	48	55	—	52	51
Paris . . . . .	73	—	—	56	61	61	61
Philadelphia . . . . .	213	180	169	189	194	195	197
Prag . . . . .	56	48	51	49	—	49	49
Rom . . . . .	46	45	44	46	47	45	48
Wien . . . . .	47	42	44	43	48	47	47
Warschau . . . . .	—	43	46	39	45	41	46

Die Zusammenstellung offenbart eine große Verschiedenheit der Löhne in den einzelnen Ländern. Die Reallohne in Polen, Oesterreich, Italien und der Tschechoslowakei sind kaum ein Viertel so hoch als der in Philadelphia und erreichen den Londoner Reallohn ungefähr zur Hälfte. Auch die Löhne in Frankreich und Belgien sind sehr niedrig. Deutschland liegt ungefähr in der Mitte der niedrigen Löhne und des Londoner Normalindex. Hierzulande wurde vom Jahre 1924 bis 1928 eine nicht gelangte Steigerung der Reallohne erreicht. Die Löhne der übrigen Länder sind ungefähr gleich geblieben. Der französische Reallohn zeigt von 1924 bis 1928 eine nicht unbedeutende Senkung. Auch die Prager Löhne zeigen sinkende Neigung. Es ist noch viel Arbeit notwendig, die teilweise sehr niedrigen Löhne einzelner Industrieländer auf eine vertretbare Höhe zu bringen. Auch den deutschen Gewerkschaften steht in dieser Beziehung, trotz der Erhöhung in den letzten Jahren, noch eine große Aufgabe bevor.

**Geld und Menschen — beide in Massen beschäftigungslos!** Ist es die Regel oder nur Zufall, daß in gewissen Perioden zwei wichtige Faktoren zu gleicher Zeit aus dem Produktionsprozeß weitgehend ausgeschaltet sind: Geld und Menschen? In der Regel ist das Geldangebot sehr groß, wenn der fehlerhafte Kreislauf der kapitalistischen Wirtschaft in einer Krise angelangt ist. Ueberdies gesellt sich beschäftigungsloses Geld den brachliegenden Arbeitskräften hinzu. So haben wir auch zur Zeit ein großes Angebot auf dem Geldmarkt. Die Diskontierung der Reichsbank hat sich bisher noch nicht ausgewirkt. Sollten die Wechselbestände eine Vermehrung erfahren und die Reichsbank über den Goldmarkt wieder erhalten, dann scheint es notwendig zu sein, daß die Reichsbank noch eine weitere Ermäßigung ihres Leihfußes eintreten läßt. Es ist eigentlich ein Wahnwitz, die Freisetzung von Geld und Menschen in einem kapitalarmen Land zugleich feststellen zu müssen. Ihnen geht es wie den zwei Königskindern: sie konnten zusammen nicht kommen, das Wasser war viel zu tief. Die unausgeglichenen Wirtschaftsordnung ist der breite Wassergraben, der beide trennt.

**Amerikas Reichtum.** Nach einer Meldung der Frankfurter Zeitung betragen die Bankeinlagen der USA Mitte 1928 53 245 Millionen Dollar und die Sparkasseneinlagen 28 138 Millionen Dollar. Das ergibt die statische Summe von 81,4 Milliarden Dollar oder 342 Milliarden Mark. Die Bankeinlagen sind in einem Jahre um 212 Mill. Dollar und die Sparkasseneinlagen um 2101 Mill. Dollar gestiegen. Das ist eine Zunahme von 429 Mill. Dollar oder um 17,7 Milliarden Mark. In dieser Summe hat Deutschland vor dem Kriege 50 Jahre gespart. Auf den Kopf der Bevölkerung der Vereinigten Staaten entfallen im Durchschnitt 405,46 Dollar Bankdepositen und 214,23 Dollar Spareinlagen. In Deutschland kommen ungefähr 110 Mark Spareinlagen auf den Kopf der Bevölkerung. Das ist ein wesentlicher Unterschied.

**Amerikanische Gewerkschaft erhält goldene Medaille.** Eine der rührigsten Gewerkschaften der Vereinigten Staaten, die „Amalgamated Clothing Workers of America (Damenbekleidungsarbeiter)“ hat von einer philanthropischen Gesellschaft, die sich die Förderung sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen zur Aufgabe macht, eine goldene Medaille, sowie einen Geldpreis von 1000 Dollar erhalten. Speziell hervorgehoben wurden bei der Auszeichnung, die Anstrengungen des Verbandes auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung (in den USA gibt es bekanntlich keine staatliche Arbeitslosenversicherung), der Gewährung kleiner Anleihen durch eine spezielle Abteilung des Verbandes, endlich die genossenschaftlichen Bestrebungen (Wohnungsbau usw.). Der Verband wird als ein konstruktiver Faktor der ganzen Bekleidungsindustrie bezeichnet. Er hat, so heißt es in der der Preisgewährung zugrundeliegenden Denkschrift, „nicht nur die Verhältnisse in einer der größten Industrien verbessert, sondern auch überall dort sein Teil dazu beigetragen, wo die Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Beirathung des Volkes der Allgemeinheit in Frage kam“.

## Rundschau

**Ein ungetreuer Funktionär.** Am 11. Januar wurde vom Amtsgericht in Elberfeld der frühere Angestellte unseres Verbandes im rheinisch-westfälischen Kalksteingebiet, Joh. Eggert, wegen Unterschlagung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Bewährungsfrist wurde abgelehnt unter richterlicher Betonung des großen Vertrauensbruches des Eggert im Hinblick auf das mühselige Zusammenbringen der Arbeitergroßen.

**Die Freuden und Leiden des Winters.** Eine außergewöhnlich lange Frostperiode mit heftigen Schneefällen ist uns in diesem Winter beschert worden. Sehr erfreulich für die, welche Wintersport zu treiben pflegen. So wird denn auch berichtet, daß die Wintertouristen sehr gut belegt sind und das Rodel- und Skifahren in diesem Jahre einer außergewöhnlichen Anfang angenommen hat. Der Zuzug nach den Gebirgen ist sehr stark. Ein erfreuliches Ereignis für die Hotelbesitzer der Wintertouristen und die Eisenbahn. Die lange Frostperiode ist somit für eine große Zahl deutscher Einwohner ein Göttergeschenk, welches sie entsprechend auszunutzen bemüht sind. Es ist eine gute Gelegenheit, bei prächtigem Wetter Sport zu üben und so den Körper gesund zu erhalten.

Nun zur Rehrseite der Medaille. Das schöne Winterwetter, das den vorgenannten Menschengruppen zur Quelle der Befähigung und der Sportbetätigung geworden ist, ist für sehr viele Menschen die Ursache von Not und Elend. Dies trifft namentlich für die Arbeiterklasse zu. Ganz allgemein wird der Arbeiterhaushalt mehr als sonst mit Kosten für Brennmaterial, Winterkleidung usw. belastet. Hinzu kommt die überaus heftige Arbeitslosigkeit. Fast die gesamten Außenarbeiten sind durch die lange Frostperiode zum Stillstand gekommen. Dadurch sind die gesamten Außenarbeiter seit Wochen beschäftigungslos. In allen Gegenden Deutschlands bietet der Arbeitsmarkt nach den Berichten der Landesarbeitsämter ein betrübliches Bild. Es ist vorläufig noch nicht abzusehen, wann sich dieser Zustand einmal ändert. Solange die Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird, mag es angehen. Wenn diese aber abläuft und die Krisenunterstützung nicht in Frage kommt, so bricht über zahlreiche Familien grenzenloses Elend herein. — So sieht die andere Seite des Bildes vom schönen Winter aus. Es wird so oft der Vergleich gebracht von den zwei Welten, die innerhalb eines Landes eng beieinander wohnen. Die Freuden des Winters auf der einen Seite und die Leiden auf der anderen lassen diese Gegensätze außergewöhnlich plastisch hervortreten. Es ist ein Hohn, angesichts dessen von einer göttlichen Weltordnung zu sprechen.

**Wir harren der Dinge . . .** Im Heft 1 der Zeitschrift „Ruhr und Rhein“ befand sich ein Leitartikel „Es wird Zeit“. In diesem wurde die Herabsetzung der Preise als eine Notwendigkeit bezeichnet. Auch sonst wurden in diesem Aufsatz Meinungen geäußert, die geradezu als eine Sensation wirkten. Dieser Aufsatz hat berechtigtes Aufsehen erregt. In der Nummer 4 dieser Zeitschrift wird in Aussicht gestellt, daß der 1. Geschäftsführer des Langnam-Vereins und der Nordwestlichen Gruppe deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Dr. Max Schlenker, sich bereit erklärt hat, in einer der nächsten Nummern von „Ruhr und Rhein“ zu dem vorerwähnten Artikel und den Auslassungen der Presse in einem Aufsatz Stellung zu nehmen. Schlenker gilt in schwerindustriellen Kreisen als eine Autorität. Man darf deshalb gespannt sein, was dieser Herr zu sagen hat.

**Wie sich die Gewerbeaufsicht in 100 Jahren durchsah.** Vieles in der Sozialpolitik erscheint uns heute als selbstverständlich. Und wie schwer war es doch, diese Fortschritte zu erzielen! Es sind ungefähr 100 Jahre her, wo man die ersten Gelecke zur Einschränkung der Kinderarbeit schuf. Dazu war eine gewisse Betriebskontrolle notwendig, die in der ersten Zeit von der Ortspolizei ausgeübt wurde. In dem neuen Jahrbuch des Arbeiterrats Groß-Hamburg lesen wir über die geschichtliche Entwicklung des Gewerbeaufsichtsgedankens noch folgendes:

„England ging 1833 mit der erst nur zaghaften Verwirklichung dieses Gedankens voran, indem es 4 solcher Inspektoren für das ganze Land bestellte. In Frankreich, wo man seit 1841 ebenfalls nur ehrenamtlich tätige örtliche Inspektionsausschüsse hatte, betraute man 1868 zunächst die Bergingenieur mit der Ueberwachung der Kinderarbeit in den Fabriken, 1874 genehmigte man unter Beibehaltung der ehrenamtlichen Ausschüsse die Ernennung von 15 sogenannten Divisionsinspektoren, aber erst durch Gesetz vom Jahre 1892 wurde eine neuzeitliche Regelung der Arbeitsaufsicht erreicht. In Deutschland erfolgte zuerst 1853 für die drei besonders industriereichen Regierungsbezirke Preußens die Anstellung je eines hauptamtlichen Fabrikinspektors, aber selbst die Gewerbeordnung von 1869 beließ es noch bei der fakultativen Anstellung solcher Inspektoren; zugleich machte die Gewerbeordnung jedoch die Unternehmer verantwortlich für einen allgemeinen Gefahren- und Gesundheitschutz. Die betreffenden Vorschriften (§ 107 GG von 1869) nötigten Preußen im Jahre 1878 zur Vermehrung der Zahl seiner hauptamtlichen Fabrikinspektoren von 3 auf 15, nachdem die im gleichen Jahre ergangene Novelle zur Gewerbeordnung die Ueberwachung des Gefahrenschutzes zwar auf Fabriken beschränkt, aber die Bundesstaaten zur Anstellung von Fabrikinspektoren erstmals verpflichtete hatte.“

Die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1891 erweiterte die Arbeitsaufsicht wesentlich. Die zunehmende Frauenarbeit und die dazu erlassenen Schutzgesetze trugen dazu bei. Aber erst nach dem Kriege gelang es, Arbeiter in die Stellung eines Gewerbeaufsichtsbeamten hineinzubringen. Wie sich die Gewerbeaufsicht durchsah, ist daraus zu ersehen, daß im Jahre 1927 in Deutschland 705 Gewerbeaufsichtsbeamte vorhanden waren. Das ist das Resultat einer Entwicklung von 80 Jahren. Wesentliche Fortschritte waren aber erst zu erzielen, als die Gewerkschaftsbewegung als aktiver Faktor in Erscheinung trat.

## BEKANTMACHUNGEN

DES ZENTRAL-VORSTANDES

Verlorene Mitgliedsausweise. In Haslach i. B. das Verbandsbuch 39 630 für Leo Haeder, Hilfsarbeiter.

## BEKANTMACHUNGEN

DER ZAHLESTELLEN UND GAULEITUNGEN

- Bersammlungen:**
- 10. Februar: In Steinau (Ober), 9 Uhr, im „Kronprinzen“.
  - In Berlin, 10 Uhr, Marmorarbeiter, Saal I, Gewerkschaftshaus.
  - 13. Februar: In Berlin, 17 Uhr, Werkstein- und Kunststeingruppe, Saal I, Gewerkschaftshaus.

**Weigenstadt.** Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt nur Freitags von 16 bis 18 Uhr beim Kassierer, Lange Straße 80.

## ANZEIGEN

**Berlin. Marmorgruppe**

Sonntag, 10. Februar, 10 Uhr, im Saal I des Gewerkschaftshauses **Versammlung** der Marmorarbeiter Berlins. Tagesordnung: 1. Bericht von den Verhandlungen mit den Behörden über die Erwerbslosenunterstützung; 2. Neuwahl der Sektionsleitung; 3. Gewerkschaftliches; 4. Verschiedenes.

Da unter Punkt 3 verschiedene wichtige Angelegenheiten zu beraten sind, ist pünktliches Erscheinen Pflicht.

Die Ortsverwaltung, I. A.: O. Freter.

**Berlin. Werkstein- und Kunststeingruppe**

Mittwoch, 13. Februar, 17 Uhr, im Saal I des Gewerkschaftshauses **Versammlung** der Kollegen der Werkstein- und Kunststeingruppe. Tagesordnung: 1. Bericht von den Verhandlungen über die Erwerbslosenunterstützung; 2. Neuwahl der Sektionsleitungen; 3. Gewerkschaftliches; 4. Verschiedenes.

Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung und weil der Saal um 19.30 Uhr geräumt sein muß, müssen alle Kollegen pünktlich erscheinen.

Die Ortsverwaltung, I. A.: Paul Kolakowski.

Steinbruchschuhe, in bekannt guter Qualität, handgearbeitet, pro Paar Mark 14,75

Preisliste auf Anfrage Herm. Welbers Berufsschuhwerk Bad Godesberg

**Pflasterhämmer** aus bestem Schweißstahl

**Rammen, Brechslangen** und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb

Otto Teske, Berlin N 31 Brunnenstraße 82

## GESTORBEN

- (Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)
- In Hamburg am 5. Januar der Schleifer Adam Eller, 43 Jahre alt, 3 Monate krank, Lungenkatarrh; am 26. Januar der Marmorsteinmetz Alois Binger, 50 Jahre alt, Unglücksfall.
  - In Bremen am 11. Januar der Sandsteinmetz Hermann Landversucht, 49 Jahre alt, 17 Monate krank, Lungentuberkulose.
  - In Demitz-Thumitz am 15. Januar der Brecher Alwin Kopto, 43 Jahre alt, 3 Jahre krank, Herzleiden.
  - In Berlin am 20. Januar der Steinmetz August Müller, 62 Jahre alt, 6 Wochen krank, Magenkrebs; am 24. Januar der Rammer Karl Müller, 60 Jahre alt, 3 Monate krank, Darmkrebs, und der Steinsetzer Max Schreiber, 70 Jahre alt, Herzschwäche.
  - In Langensalza am 23. Januar der Sandsteinmetz Paul Hoffmann, 26 Jahre alt, 3 Jahre 2 Monate krank, Lungentuberkulose.
  - In Häslicht am 23. Januar der Granitsteinmetz Richard Umlauf, 58 Jahre alt, Lungentuberkulose, 30 Wochen krank.
  - In Dresden-Pirna am 23. Januar der Sandsteinmetz Gustav Sinkwitz, 53 Jahre alt, Lungentuberkulose, 22 Wochen krank.
  - In Hettensen am 23. Januar der Steinspelter Heinrich Kunstein, 34 Jahre alt, Betriebsunfall, Verblutung.
  - In Aue, Erzgeb., am 23. Januar der Pflastersteinmacher Max Leisner, 41 Jahre alt, Herzschlag.
  - In Mühlbach, Baden, am 23. Januar der Sandsteinmetz Phil. Wolfmüller, 63 Jahre alt, Bronchitis, 5 Wochen krank.
  - In Nürnberg am 24. Januar der Sandsteinmetz Konrad Strattnr, 38 Jahre alt, Herzmuskelentzündung, 10 Wochen krank.
  - In Strehlen am 26. Januar der Brecher Johann Friesel, 65 Jahre alt, Grippe
  - In Anklam am 26. Januar der Steinsetzer Adolf Hagen, 35 Jahre alt, Asthma, 16 Monate krank.
  - In Weissenstadt am 30. Januar der Granitsteinmetz Andreas Schobert, 35 Jahre alt, eine Woche krank, Lungentzündung.

## EHRE IHREM ANDENKEN

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold; Verlag Ernst Winkler, beide in Leipzig.

Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

## ADRESSEN-ÄNDERUNGEN

- Gau (NW): Wejermünde. Vorj. u. Kass.: Otto Schwendler, Wejermünde-Wehe, Poststr. 31 I. — Parschum. Vorj. Joseph Dobberstein, Schweriner Str. 16. — Anklam. Kass.: Wilh. Fischer, Baustr. 27.
- Gau (NO): Belgard. Kass.: Albert Hörig, Lindenstr. 30.
- Gau: Waldenburg i. Schl. Sektionsleiter der Steinseher: Max Hoffmann, Weißstein (Kr. Waldenburg), Salzbrunner Str. 22.
- Gau: Reichenbach i. B. Kass.: Walter Körner, Schützenstr. 69.
- Gau: Hameln. Vorj.: August Fischer, Klein-Berfel h. Hameln Nr. 93. — Wittenberg. Kass.: Ernst Schulze, Melwig, Post Braua (Kr. Wittenberg). — Germerode. Kass.: Heinrich Sennhenn, Kohlenstr. 50 B. — Harzburg. Vorj.: Heinrich Deutsch, Bettingerode a. Harz. Kass.: Heinrich Friehe, Ilsenburger Str. Nr. 1. — Langenstein. Vorj.: Heinrich Amse, Spigenberg 106.
- Gau: Weithosen. Vorj.: Jos. Vid, Buchholz, Post Weithosen (Weißl.), Nr. 23. Kass.: Stephan Schmalbach, Höhenburg (Weißl.), Kreisstr. 13. — Witten. Vorj.: Paul Marquardt, Förderstr. 10. — Hamm. Kass.: Friedrich Schön, Verbandsstr. O. W. I. Nr. 213. — Oberhausen. Kass.: Bernhard Sommer, Bonestr. 61. — Hagen II. Kass.: Paul Willmann, Altenhagener Str. 72.
- Gau: Seebach, Amt Bühl (Baden). Vorj.: Joseph Grindel II, Bühl, Nr. 105. — Floh. Vorj.: Baptist Göts, Flossenbürgstr. 206. Kass.: Alois Fröhler, Neubau Nr. 220. — Bezirksleitung für bayr. Wald: Fr. Hauptmeier, jetzt Passau, Lederergasse 17, Gewerkschaftshaus.
- Gau: Leuterbach. Vorj.: Christian Berl. Kass.: Wilhelm Otterbein, Wilhelmhöhe. — Steeden (Oberlahnkreis). Vorj.: Willi Pfeiffer. Kass.: Jakob Zahn, Dehrn (Kreis Limburg (Lahn)). — Birlenbach (Unterlahnkreis). Vorj.: August Zahn. Kass.: Adolf Keller.

## Aufruf zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1929

Die Wahlzeit der Mehrzahl der Betriebsvertretungen läuft infolge der alljährlich von den Gewerkschaften zu dieser Zeit durchgeführten Neuwahlen wiederum in den Monaten März/April 1929 ab.

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1929 sind daher von den Ortsausschüssen des ADGB und den Ortskartellen des AFU-Bundes in den Monaten Februar/März 1929 gemeinsam durchzuführen. Es ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung eines Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Arbeitgeber zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften. Die elben haben gegebenenfalls auf Grund des § 23 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes in der Fassung der Novelle vom 28. Februar 1928 die Bestellung eines Wahlvorstandes bei dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts zu beantragen.

Dieserjenige Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1928 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl noch nicht durchzuführen, ebenso handeln die Betriebsvertretungen sämtlicher Behörden, sowie diejenigen im Bergbau, im Baugewerbe und in der Land- und Forstwirtschaft nur nach den unmittelbaren Anweisungen ihrer zuständigen Gewerkschaften. Alle übrigen Betriebsvertretungen sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen zu dem dafür bestimmten Termin vornehmen.

Maßgebend für die Durchführung der Wahlen sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll Seite 419/420) und die Richtlinien des AFU-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleiierter oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Falle in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften berartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betriebe auf Kosten des Arbeitgebers herstellen zu lassen.

Ein Merkblatt für die Durchführung der Wahlen und Muster für die notwendigen Formulare können durch die Ortsausschüsse und die Ortskartelle von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S 14, bezogen werden.

Die Gewerkschaftskongresse des ADGB und des AFU-Bundes im September bzw. Oktober 1928 haben erneut die außerordentliche Bedeutung des Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben hervorgehoben und die beiden Bundesvorstände beauftragt, alle Schritte und Maßnahmen zu unternehmen, um die gemeinsam aufgestellten, aber noch nicht erledigten Forderungen zum weiteren Ausbau des Betriebsrätegesetzes schnellstens durchzuführen. Von den Belegschaften erwarten die Kongresse, daß sie ihre Rechte aus dem Betriebsrätegesetz energisch ausnutzen. Kein Betrieb, der nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes eine Betriebsvertretung haben kann, darf ohne Betriebsvertretung sein. Durch Organisierung der den Gewerkschaften noch fernstehenden Arbeitskollegen wird es dann gelingen, das Mitbestimmungsrecht in vollstem Umfange durchzusetzen.

Gerade die schweren Arbeitskämpfe der letzten Monate mit ihren eigenartigen Folgeerscheinungen haben erneut bewiesen, daß auch die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes im Betriebe in erster Linie von der Macht der Gewerkschaften abhängig ist.

Gewerkschaftskollegen und Gewerkschaftskolleginnen! Wählt nur eure tüchtigsten und fähigsten Belegschaftsangehörigen in die Betriebsvertretungen.

Auf zu den Betriebsräteurnwahlen 1929!

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. Allgemeiner freier Angestelltenbund.

„Der 13. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands (3. Kongreß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes) bestätigt und erneuert die Beschlüsse des 11. und 12. Gewerkschaftskongresses über die Durchführung der Wahlen und die Erweiterung der Rechte der Betriebsvertretungen. Der Kongreß stellt mit Genugtuung fest, daß die Belegschaften und ihre Betriebsvertretungen nach den in diesen Beschlüssen festgelegten Grundsätzen gehandelt haben, sowie daß es durch die Schaffung der neueren arbeitsrechtlichen Gesetze gelungen ist, das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben weiter zu festigen.

Der Kongreß anerkennt die energischen Bemühungen des Bundesvorstandes für den Ausbau des Betriebsrätegesetzes. Die vom Bundesvorstand gemeinsam mit dem Allgemeinen freien Angestelltenbund zur Sicherung der Betriebsräte aufgestellten Forderungen sind durch die Novelle zum Betriebsrätegesetz vom 28. Februar 1928 nur zu einem kleineren Teil verwirklicht worden. Der Kongreß fordert, daß durch eine weitere Veränderung des Betriebsrätegesetzes die noch nicht erledigten Forderungen über die Sicherung der Wahlvorstände und der Betriebsratskandidaten sowie über die Sicherung der Betriebsvertretungen gegen Entlassung infolge Krankheit oder infolge teilweiser Betriebsstillegung schnell vom Reichstag erfüllt werden. Der Bundesvorstand wird erucht, gemeinsam mit dem Allgemeinen freien Angestelltenbund alle Schritte und Maßnahmen zu unternehmen, um die gemeinsam aufgestellten, aber noch nicht erledigten Forderungen schnellstens durchzusetzen.

Von den Belegschaften erwartet der Kongreß, daß sie ihre Rechte aus dem Betriebsrätegesetz energisch ausnutzen. Kein Betrieb, der nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes eine Betriebsvertretung haben kann, darf ohne Betriebsvertretung sein. Durch Organisierung der den Gewerkschaften noch fernstehenden Arbeitskollegen wird es dann gelingen, das Mitbestimmungsrecht in vollstem Umfange durchzusetzen.“

## Her mit der Wirtschaftsdemokratie

Von J. Steiner-Julien.

Die Programmforderung der Gewerkschaften, Durchführung der Wirtschaftsdemokratie, hat nicht nur durch die Ruhrbesetzung an Aktualität gewonnen. Der Verlauf der Wirtschaftskrise zeigt, daß das Unternehmertum als Wirtschaftsführer Bankrott gemacht hat. Trotz einer nach Tempo und Umfang beispiellosen Rationalisierung ist von einer Preislenkung nichts zu spüren. Im Gegenteil: es bedurft harter Gewerkschaftskämpfe, um die Preissteigerungen durch Erhöhung der Löhne und Gehälter wieder auszugleichen. Daneben ist weder eine Stabilisierung der Wirtschaft, noch eine Herabdrückung der Arbeitslosigkeit gelungen. Wenn wir in Deutschland im Jahresdurchschnitt 1927 eine Arbeitslosigkeit der Gewerkschaftsmitglieder von 9 Prozent hatten, so sprach man schon von einer „Hochkonjunktur“. Mit dieser angeblichen Hochkonjunktur ist es aber schon wieder vorbei.

Ein derartiger Zustand zeigt, daß die Wirtschaftsführung nicht mehr die Fähigkeit besitzt, die Bedürfnisse der Gesamtheit zu bedenken, sondern vielmehr die Wirtschaft und die Volksgelundheit mit unwirtschaftlichen, toten Ausgaben belastet und dadurch einen permanenten Notstand hervorruft.

Die Unternehmer lieben es, gegen die hohen Soziallasten zu Felde zu ziehen. Sie haben offenbar nicht das Bewußtsein, daß ihr lautes Geschrei in Wirklichkeit eine laute Selbstanlage ist. Wodurch wachsen die Soziallasten? Abgehen von den Folgen der Inflation, die alles übertraf, was man jemals an wirtschaftlicher Unfähigkeit erlebt hat, werden die hohen Ausgaben für Arbeitslose, Invaliden und Kranke hervorgerufen durch die permanente Wirtschaftskrise und durch das körperliche und seelische Elend, das diese Wirtschaftskrise über Millionen verhängt. Es liegt auf der Hand, daß auch der unterfütteste Arbeiter sich nur gerade so über Wasser halten kann und alle Ausgaben für Neuanfassungen vertragen muß, auch solche für Schuhe und Kleider, die ihn und seine Familie vor den Unbilden der Witterung schützen sollten. Dazu kommt die nagende Sorge, bald wieder Arbeit zu finden bzw. die Furcht, die Arbeit wieder zu verlieren. Die kürzer gewordenen Arbeitsperioden zwischen zwei Perioden der Arbeitslosigkeit reichen kaum zur Wiederauffüllung der Lücken, die während der Arbeitslosigkeit gerissen wurden.

Die Tatsachen, die sich täglich wiederholen, müssen in das Bewußtsein der Öffentlichkeit eingedrungen werden. Nur in dem Maße, in dem es gelingt, den Glauben an die Gottähnlichkeit des Unternehmertums zu erschüttern, wird es gelingen, die Wirtschaftsdemokratie zu verwirklichen.

Damit ist auch gelagt, daß die Wirtschaftsdemokratie nicht von heute auf morgen verwirklicht werden wird, sondern daß wir auch hier nur schrittweise vordringen werden. Ohne genau festlegen zu können, wie der Weg verlaufen wird, ist es doch notwendig, entsprechend der Aktualität der Ereignisse die Forderungen zu formulieren. Die erste Forderung muß die Kontrolle der Preisgestaltung sein, denn von dieser hängt die Kaufkraft der Massen und damit der Beschäftigungsgrad ab.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Preisgestaltung in erster Linie beeinflusst wird von der Rohstoffindustrie, weil dort die Konzentration des Kapitals so fortgeschritten ist, daß eine Kartellierung oder Vertrustung am leichtesten durchführbar ist. Diese Kartellierung oder Vertrustung hat zur Aufgabe, die Hochhaltung der Profite, die Sicherung hoher Profite auch für technisch rückständige oder unwirtschaftlich arbeitende Unternehmen, ja darüber hinaus selbst für stillgelegte Unternehmen. Diese Auswüchse kapitalistischer Konzentration sind bekannt aus dem Kali- und dem Kohlenbergbau, also gerade den Rohstoffindustrien, die unter öffentlicher Kontrolle stehen.

Diese Tatsache muß uns veranlassen, die Kontrolle der Rohstoffindustrien an bestimmte Voraussetzungen zu binden. Heute kommt die Kontrolle zu spät. Sie wirkt wie eine Profitgarantie des Kapitals, selbst dann, wenn dieses Kapital unwirtschaftlich oder überhaupt nicht arbeitet.

Es muß also gefordert werden, daß sowohl die Neuanlage von Unternehmen wie deren Stilllegung abhängig gemacht wird von der Zustimmung des öffentlichen Wirtschaftskörpers, in dem der Einfluß der Arbeiter und Angestellten wie der Regierung zu verstärken ist. Es ist weiter zu fordern, daß das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung ganz allgemein, besonders aber in den der öffentlichen Kontrolle unterstellten Industrien erweitert wird. Heute dient die Betriebsvertretung in der Hauptsache als Puffer zwischen Unternehmern und Beschäftigten. Er muß zum Arm der Belegschaft am Steuer der Wirtschaftsführung werden. Also nicht nur im Aufsichtsrat, auch im Direktorium muß die Belegschaft ihre Vertretung haben. Dieser Vertretung muß in den der öffentlichen Kontrolle unterstellten Industrien die Möglichkeit gegeben sein, gegen eine Entscheidung des Direktoriums an den öffentlichen Wirtschaftskörper zu appellieren.

Diese Erweiterung des Einflusses der Betriebsvertretung muß aber auch gefordert werden für die öffentlichen Unternehmungen, die heute in Form von Aktiengesellschaften immer mehr sich der Kontrolle der Öffentlichkeit entziehen. Am schlimmsten steht es in diesem Punkte mit der Reichsbahn, wo im Verwaltungsrat der Einfluß der Eisenbahnen und Konkurrenten der Reichsbahnbetriebe vorherrscht.

Diese Forderungen, deren Verwirklichung keine Lösung des Wirtschaftsproblems ist, sondern nur ihre Vorstufe, müssen jetzt konkretisiert werden. Es gilt, immer wieder aufzuzeigen, daß die permanente Wirtschaftskrise nur beseitigt werden kann, wenn das kapitalistische Monopol der Wirtschaftsführung beseitigt wird. Es gilt aber auch das Verantwortungsbewußt der Arbeiterklasse zu wecken und zu stärken. Nur in dem Maße, in dem die Arbeiterklasse die Fähigkeit und den Willen hat, die Wirtschaft zu führen, wird sich die Wirtschaftsdemokratie und nach ihr der Sozialismus verwirklichen lassen.

## Die Bedeutung der Betriebsräte

Die Ausführungen des Genossen Naphthali im Schlußwort seines Vortrag-s über Wirtschaftsdemokratie auf dem Gewerkschaftskongreß in Hamburg 1928 über die Bedeutung der Betriebsräte haben in den Kreisen der Betriebsräte Mißverständnisse hervorgerufen. Wie sich aus Zuschriften sowie aus Anfragen auf Konferenzen ergibt, glauben viele Betriebsräte, daß die Gewerkschaften an der Betriebsrätebewegung nicht mehr das gleiche Interesse hätten wie in früheren Jahren. Um diese bedauerlichen Mißverständnisse auszuräumen erscheint es uns notwendig, aus dem Protokoll der Verhandlungen des 13. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, Seite 220/221, die hierauf bezüglichen Ausführungen des Genossen Naphthali im Wortlaut wiederzugeben:

„Der andere Teil der Debatte beschäftigte sich mit den realen Fragen und Aufgaben der Wirtschaftsdemokratie, mit den Aufgaben, mit denen die Gewerkschaften es heute, jetzt zu tun haben, und die, eingebettet in das Bild von der Gesamtentwicklung, die sind, die Sie brennend beschäftigen, die Sie jeden Tag angehen und womit Sie sich in den verschiedensten Formen und auf den verschiedensten Gebieten auseinandersetzen haben. Von diesem Teil der Debatte scheint mir ein Punkt der Klärung und Einordnung noch zu bedürfen. Das ist die Frage der Rolle der Betriebsräte im System der Demokratisierung der Wirtschaft. Wenn einer meiner Vorredner zuletzt gesagt hat, wir stehen bereits mitten in der Wirtschaftsdemokratie drin, weil die Betriebsräte ihre Arbeiten und ihren Aufgabenzirkel erweitern und ausdehnen, so glaube ich, daß das eine gelinde Uebertreibung ist. Ich schätze die Betriebsräte als Möglichkeiten des Anschlusses, als Möglichkeiten der Vertretung von Arbeiterinteressen in der Wirtschaft, im Betriebe außerordentlich hoch ein, und es bedeutet nicht im geringsten eine Minderung der Bedeutung der Betriebsräte, wenn man das, was sie in der Demokratisierung der Wirtschaft leisten können und leisten, abgrenzt, wenn man es einordnet in das Gesamtbild. Die Betriebsräte haben eine ungeheuer wichtige Funktion in allen Fragen, die die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und die praktische Arbeitsgestaltung im Betriebe betreffen. Hier sind sie in der Lage, eine außerordentlich wichtige Arbeit zu leisten und außerordentlich wichtige Funktionen zu erfüllen. Sie tun das in erheblichem Umfange, und ich glaube, daß sie es in Zukunft in immer größerem Umfange tun werden. Ich wies schon heute früh darauf hin, daß ganz besonders in allen Fragen, die mit der praktischen Durchführung der Rationalisierung zusammenhängen, große und wichtige Aufgaben der Betriebsräte vorliegen. Dagegen müssen wir uns darüber klar sein, daß der Einfluß auf die Führung der Wirtschaft, auf die Gestaltung der Wirtschaft nicht entscheidend über diese Betriebsräte führen wird, nicht entscheidend von ihnen ausgehen kann, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil sie eben Funktionäre, Räte des Betriebes sind, und weil die wirtschaftliche Entwicklung, an die die Demokratisierung der Wirtschaft anknüpft, die entscheidende Führung immer mehr über den Betrieb hinaus verlegt in die gewerblichen Organe und Bindungen. Wenn der Betriebsrat sein Schwergewicht bei der im Betriebsrätegesetz auch miterwähnten wirtschaftlichen Beratung des Betriebes suchen würde und suchen sollte, so würde daraus notwendig in der Wirtschaftsführung, in der Wirtschaftseinstellung sich ein gewisser Betriebsegoismus herausbilden müssen, der unserer Vorstellung von der Demokratisierung der Wirtschaft, d. h. von der Unterwerfung des einzelnen Betriebes unter die Gesamtinteressen, sehr leicht widersprechen könnte. Ich glaube, daß der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Vertretung, des Eindringens der Arbeiterschaft in die Wirtschaftsführung bei den überbetrieblichen Organen liegt und dann ausgehen muß von der Berufsvertretung, in der höchsten Spitze wahrscheinlich sogar von der Gesamtvertretung der Gewerkschaften, aber nicht entscheidend ausgeübt werden kann im Betriebe. Es ist gut, wenn wir uns dieser Abgrenzung der Aufgaben bewußt sind. Ich halte die Position der Betriebsräte für außerordentlich wertvoll; wir haben sie nicht nur zu verteidigen, sondern dadurch auszunutzen, daß die besten Leute hineingeschickt werden, daß Leute hineingeschickt werden, die sich dort einarbeiten können, die mit der nötigen Dauer drin sind, die die nötige Schulung erfahren und dort Einblicke in die praktische Wirtschaftsführung gewinnen können. Aber ich glaube nicht, daß wir uns der Hoffnung oder der Illusion hingeben dürfen, daß etwa über die Betriebsratsvertretung im Aufsichtsrat ein entscheidender Einfluß auf die Wirtschaftsführung oder die Führung eines Unternehmens ausgehen kann. Es ist überhaupt sehr zweifelhaft bei Aktiengesellschaften, wie weit der Einfluß vom Aufsichtsrat ausgeht, auch dort, wo es sich nicht um den Betriebsrat handelt, aber es ist bestimmt so, daß die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat durch alle möglichen Manipulationen von wichtigen Dingen sehr oft ausgeschlossen sind. Sie können zwar Einblick gewinnen, können lernen, können Fragen stellen, können überhaupt ihre Position ausnutzen — das will ich für den einzelnen Betrieb gar nicht unterschätzen —, aber ein wesentlicher Einfluß auf die Wirtschaftsführung wird von dieser Seite nicht ausgehen können. Ich glaube, es ist sehr wichtig auch für unsere praktischen Arbeiten, für das praktische Eindringen der Gewerkschaften in die Wirtschaft, daß wir uns die richtigen Anknüpfungspunkte für die richtigen Aufgaben ausuchen. Den Betriebsräten, was ihnen entspricht; betriebliche Ueberwachung der Ar-

beitsgestaltung, der Durchführung der Rationalisierung — da liegt ihr Schwerpunkt. Informativische Eindringen ist eine Nebenfunktion. Eindringen in die wirtschaftliche Führung wird über die überbetrieblichen Organe gehen müssen, wird von der Arbeiterschaft nicht betrieblich gelöst werden können, sondern von ihren Berufsverbänden und von der Gesamtorganisation der Gewerkschaften. Ich glaube, daß es nützlich ist, das klarzustellen — nicht um irgendeine praktische Wichtigkeit der Betriebsräte zu verkleinern, die ich durchaus hoch einschätze.“

Hieraus ergibt sich einwandfrei, daß gar keine Rede davon sein kann, die Bedeutung der Betriebsräte sei geringer geworden, vielmehr hat Genosse Naphthali nur Mißverständnisse richtiggestellt, die über die Bedeutung der Betriebsräte bisher bestanden haben. Die Aufgaben der Betriebsräte aus den §§ 78 und 84 ff. des Betriebs-

## Welche Aufgaben hat u. a. die gesetzliche Betriebsvertretung in der Natursteinindustrie und im Steinstraßenbau?

Der Absatz 8 im § 66 des Betriebsrätegesetzes sagt darüber: „... auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, — die Gewerbe-Aufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunfte zu unterstützen, — sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“

Diese Tätigkeit eines Betriebsrates oder Betriebsobmannes in den Betrieben der Steingewinnung und der Steinbearbeitung und im Steinstraßenbau energisch wahrzunehmen, vermindert die unheilvollen Folgen der Berufsgefahren.

Die Aufgaben der Betriebsräte sind reale Durchführungsaufgaben, die den Betriebsräten jetzt schon ein weites Feld unmittelbarer Tätigkeit eröffnen. Dagegen haben die Aufgaben der Betriebsräte aus den §§ 66, 68, 69, 70, 71 und 72 BtRG. einstweilen nur informativischen Charakter, was eben darauf zurückzuführen ist, daß im Gegensatz zu dem bereits vorhandenen Ausbau des Arbeitsrechts, des Arbeitsschutzrechts und des Sozialversicherungsrechts das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht einstweilen nur in der Theorie besteht. Die Anerkennung der Wirtschaftsdemokratie soll ja gerade den Zweck haben, den Gewerkschaften auch wirtschaftliche Durchführungsaufgaben zu übertragen, die dann wiederum in den Betrieben von den Betriebsvertretungen nach gegebenen Richtlinien durchzuführen sind. Es kann sich daher niemals darum handeln, daß die Bedeutung der Betriebsräte abnehmen wird, sondern allein darum, daß sie mit wachsender Stärke und größer werdendem Einfluß der Gewerkschaften auch in bezug auf die wirtschaftlichen Aufgaben immer größer werden muß. Die ganzen Maßnahmen der Gewerkschaften für die Sicherung der Betriebsvertretungsmitglieder beweisen auch, daß die Gewerkschaften nur das eine Ziel haben, die Betriebsrätebewegung immer fester zu fundieren. So ist es bei der Schaffung des Arbeitsgerichtsgesetzes den Gewerkschaften gelungen, durch die Einführung der Rechtsbeschwerde mit ausschließlicher Wirkung gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte über die Zustimmung zur Entlassung oder über die Amtsenthebung von Betriebsräten einen praktisch sehr bedeutungsvollen weiteren Schutz der Betriebsvertretungsmitglieder vor Entlassungen und Maßregelungen durchzusetzen (siehe § 85 insbesondere Absatz 3 des Arbeitsgerichts-gesetzes). Auch ist durch das Arbeitsgerichts-gesetz für die Betriebsvertretungen nunmehr die Möglichkeit geschaffen worden, in besserer und vollkommener Weise als früher ihre Ansprüche auf Freistellung, auf Erstattung des Lohnes für notwendige Arbeitszeitverlängerungen sowie auf Lieferung von Kommentaren und Gesetzesausgaben durchsetzen zu können. Schließlich war es den Gewerkschaften ja auch möglich, die Novelle zum Betriebsrätegesetz vom 28. Februar 1928 zu erreichen, wodurch gegenüber der früheren Rechtslage ein ebenfalls viel weitergehender Schutz der Wahlvorstandsmitglieder sowie der Kandidaten zu den Betriebsräteurnwahlen erreicht worden ist. Außerdem ist aber durch diese Novelle die Möglichkeit geschaffen worden, daß auch die Gewerkschaften bei den Arbeitsgerichtsbehörden unmittelbar den Antrag auf Bestellung eines Wahlvorstandes stellen können, dem der Vorsitzende des Arbeitsgerichts zu entsprechen hat, so daß auf diese Weise ohne Benachteiligungsmöglichkeit für Belegschaftsangehörige durch den Arbeitgeber die Schaffung von Betriebsvertretungen viel mehr gesichert ist als bisher. Diese ganze Entwicklung ist doch wohl der untrügliche Beweis dafür, daß die Bedeutung des Betriebsrätegesetzes keinesfalls abgenommen haben kann, zumal auch der Gewerkschaftskongreß in Hamburg 1928 erneut zu dem weiteren Ausbau des Betriebsrätegesetzes Stellung genommen hat. Die hierzu angenommene Entschließung des Kongresses (Protokoll der Verhandlungen des 13. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, Seite 28) lassen wir nachstehend im Wortlaut folgen, wobei noch hinzuzuführen ist, daß der Gewerkschaftskongreß des Allgemeinen freien Angestelltenbundes im Oktober 1928 ebenfalls eine Entschließung ähnlichen Inhaltes einstimmig angenommen hat.

# Das Berufsausbildungsgesetz

Vom vorläufigen Reichswirtschaftsrat verabschiedet.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat in seinen Sitzungen vom 8. bis 10. Januar dieses Jahres den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes verabschiedet, nach dem ein Arbeitsausschuss in langwierigen Beratungen die Vorarbeiten geleistet und einen Bericht vorgelegt hatte.

Dem vom Regierungsentwurf gezogenen Geltungsbereich des Gesetzes ist zugestimmt worden. Hiervon geht hervor, daß die Arbeitgeber ihren ursprünglichen Standpunkt, das Berufsausbildungsgesetz nur für gewerbliche Lehrlinge gelten zu lassen, aufgegeben haben. Der Nichtbeziehung der Landwirtschaft stimmte die Mehrheit zu. Die für bestimmte Wirtschaftszweige und Betriebe eventuell notwendigen Abweichungen sollen nicht, wie der Regierungsentwurf vorsah, von den Landesregierungen, sondern nur von der Reichsregierung angeordnet werden können. Für Bergbau und Hauswirtschaft sollen die Landesregierungen jedoch derartige Regelungen treffen können, soweit die Reichsregierung es ihnen überläßt.

An Stelle der Vorschriften, wonach der Betrieb, der Lehrlinge ausbilden will, erst einen Antrag auf Anerkennung als Lehrbetrieb stellen und die Anerkennung erhalten haben muß, setzte der Ausschuss das Verfahren der Aberkennung des Rechts zur Lehrlingsausbildung. Allgemeine Richtlinien für dieses Verfahren sollen von der Reichsregierung erlassen werden.

Die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Berufsvertretungen sollen berechtigt sein, für die von ihnen vertretenen Berufe Gesellenprüfungen zu veranstalten. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, daß Landesregierungen eine Verpflichtung zur Abhaltung von Gesellenprüfungen aussprechen können, ist demnach gefallen. Für die Handwerkskammern soll es bei der jetzigen gesetzlichen Regelung, nach der sie zur Abnahme von solchen Prüfungen verpflichtet sind, verbleiben. Zu den Meisterprüfungen im Handwerk soll nach den Beschlüssen des Ausschusses in der Regel nur zugelassen werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat; für Personen, die die Meisterprüfung zur Voraussetzung für ihre weitere Berufsausbildung brauchen, z. B. die Gewerbelehrerlaufbahn beschreiten wollen, soll diese Altersgrenze nicht gelten.

Die Durchführung des Gesetzes soll nach dem Regierungsentwurf von den gesetzlichen Berufsvertretungen, d. h. von den Handwerks- und Handelskammern erfolgen, bei denen für diese Aufgaben ein aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzter Ausschuss errichtet werden soll. Die Mehrheit des Ausschusses hat darin die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer gewährleistet; diese selbst hatten indes weitergehende Anträge gestellt, die aber abgelehnt wurden. Gegenüber der Regierungsvorlage beschloß der Sozialpolitische Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates eine Einschränkung der Befugnisse der paritätischen Ausschüsse zugunsten der Kammern, denen es z. B. vorbehalten bleiben soll, Beauftragte zu bestimmen, die in den Betrieben die Durchführung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu überwachen haben.

Wenn die Beschlüsse des Reichswirtschaftsrates selbst vorliegen, wird es notwendig sein, dessen Haltung zum Berufsausbildungsgesetz einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

# Die Mond-Turner-Krise

Schneller als man glaubte zeigt sich in dem so schön aufgebauten und vom letzten Kongress der Trade Unions angenommenen Plan des bekannten Mond-Turner-Ausschusses ein Riß. Bei der Ausarbeitung des Planes dachte man an alles. Auch rein gar nichts fehlte darin. Nur über eines schwieg der Plan sich aus: Wie und wer soll ihn in die Praxis umsetzen? Es war ja bekannt, die Unternehmenseite des Ausschusses hatte kein Mandat. Der frühere Sir Alfred Mond, jetzige Lord Melchett, folgte seinen eigenen Trieben. Er suchte sich gleichgestimmte einflussreiche Unternehmer, die als „Komitee“ sich an den Generalrat der Gewerkschaften wandten. Gewiß tauchten auch zur Zeit der gemeinsamen Beratungen Zweifel auf, ob die Spitzenorganisationen der Unternehmer den Plan des „inoffiziellen Komitees“ wohl anerkennen würden. Man verließ sich eben auf die „öffentliche Meinung“, die schon den notwendigen Druck ausüben werde.

Seit dem Kongress der Trade Unions sind nun die Monate dahingegangen, ohne daß man vom Fleck kam. Endlich sind Meldungen in die Öffentlichkeit gedrungen, derart, die verantwortlichen Unternehmerorganisationen weigerten sich, den Plan in seiner jetzigen Form zu akzeptieren. Ehe man zur praktischen Durchführung des Planes komme, müsse derselbe einer radikalen „Revision“ unterzogen werden.

Es entsteht auch die Frage, was eigentlich der große Ausschuss tun soll. Der Leitgedanke der Mond-Turner-Idee mündet in der Schaffung eines Wirtschaftsrates. Was aber ist die Aufgabe eines solchen Rates? Es ist richtig, der Aufgabentkreis desselben liegt in den Vorschlägen des Ausschusses begründet. Die zwei wichtigsten Vorschläge sind: 1. Soll der Wirtschaftsrat als General-Schlichtungsausschuss fungieren? 2. Soll er durch Rationalisierung oder sonstwie der alles beherrschenden Wirtschaftskrise auf den Leib rücken? Zweifellos würde man beim ersten Punkt wohl praktisch eingreifen, wenn große Streiks in der Luft wären, was aber nicht der Fall ist. Ganz anders liegt es bei Punkt 2. Da stellt sich nun heraus, daß die Sache durchaus nicht so einfach ist. Denn wie und wo soll angefangen werden? Vor allem ist ja die ganz verschiedene Lage der einzelnen Industrien in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen. Von der tief einschneidenden Krise sind nicht alle Industrien in gleichem Maße ergriffen. Es gibt einen Unterschied zu machen zwischen „alten“ und „neuen“ Industrien. Die sogenannte Mond-Gruppe vertritt die „neue“ Industrie: Chemie, Motor- und Auto-Betrieb, Teile der Baumwollindustrie u. a. Diese Industrien sind von der Krise wenig oder gar nicht erfaßt. Die „alten“ Industrien: Kohle, Schwermetalle-Industrie, Teile der Textilindustrie, hier ist der eigentliche Krisenherd. Die den Mond-Turner-Ausschuss bildenden Unternehmer gehören nun zur ersten Kategorie. Das Problem der Rationalisierung spielt in der neuen Industrie eine ganz andere Rolle wie bei der alten. Die Fabriken der ersteren sind schon modern eingerichtet, die der letzteren befinden sich teilweise im gleichen Zustande wie vor fünfzig Jahren. Hierüber ist der Zeitgeist unbedacht dahingegangen und sorglos wurde bis zum Kriege an der „guten alten Zeit“ festgehalten. Hier tobt der Individualismus, das „freie Spiel der Kräfte“ noch wie ehemals und führt einen Kampf auf Leben und Tod. Und in diesem Tohuwabohu soll nun der Mond-Turner-Ausschuss hineinleuchten nach der Devise: Es werde Licht!

Allerdings: daß es mit dem „freien Spiel der Kräfte“ aus ist, pflegen die Spaken von den Dächern. Die „alte“ Industrie wird sich an die neuen Formen und Methoden gewöhnen müssen. Jedoch ist das nicht so leicht. Die Unternehmergruppen wollen sich aus der Patsche ziehen mit Industriezölle, Lohndruck und Arbeitszeitverlängerung, wie das die Kohlenunternehmer im Jahre 1926 taten und die Textilunternehmer es jetzt vorhaben.

Jedoch wäre es verfehlt zu glauben, die Bemühungen des Mond-Turner-Ausschusses endeten mit einem vollen Fiasko. Was Schiffbruch erleidet ist die Form, nicht aber die Sache. Schon als der Plan das Licht der Welt erblickte, gab es über die Möglichkeit der Durchführung Zweifel. Schreiber dieses nannte den Plan in den Sozialistischen Monatsheften „Sketch“ (fragmentarisch). Der Hauptfehler liegt eben an der Angst vor dem gesetzlichen Eingriff. Hier zeigt sich, daß nicht nur die Unternehmer, nein, auch die Gewerkschaften über den Ideenzirkel des „liberalen Zeitalters“ nur schlecht hinauskommen. Verwundert fragt man sich, warum der Mond-Turner-Ausschuss nicht versuchte, die bestehenden Einrichtungen auszubauen anstatt etwas ganz Neues schaffen zu wollen.

Das, was man ursprünglich versäumte, scheint nun nachgeholt zu werden. Da ist das sogenannte Whitley-Council-Gesetz, oder: Industrial Council Act (paritätische Industrie-Räte), das für jede Industrie paritätische Räte vorschreibt, zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen. Hier soll nun der Hebel in Bewegung gesetzt werden. Ueber die Möglichkeit solcher Ausschüsse hat es in der Vergangenheit viel Auseinandersetzungen in Gewerkschaftstreifen gegeben. Ein Teil der großen Verbände setzte sich der Schaffung solcher Industrie-Räte zur Wehr. Trotzdem sind etwa zwei Millionen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter von dem Gesetz erfaßt. Die Bauarbeiterorganisationen, die bis jetzt von diesem Räte-System nichts wissen wollten, stehen im Begriff, einen Rat ins Leben zu rufen. Schon haben die Verhandlungen stattgefunden. Auch in anderen Industrien sind Industrie-Räte im Entstehen begriffen. Auf diese Weise glaubt man den Plänen des Mond-Turner-Ausschusses Leben einflößen zu können. Warten wir also ab. Es sei noch erwähnt, für das gesamte Druckergerwebe besteht seit 1919 ein Industrie-Rat, und die verschiedensten Zweige der Industrie haben die besten Erfolge zu verzeichnen.

B. W.



Otto Koch, 9 Männer im Eis, Dokumente einer Polartragedie, Unterjournale für alle, Berlin 1928 20. Der italienische General Nobili mit seiner Polar-Expedition ist noch in aller Gedächtnis. Otto Koch nennt sein Buch über die verunglückte Nobili-Expedition im Untertitel: Dokumente einer Polartragedie. Es will anziehend sein und liest sich wie der spannendste Roman. Das Werk ist den Mitglie-dern der Unterjournale-Bibliothek für alle, Berlin W. 8, Wilhelmstr. 48, für den Quartalsbeitrag von 3 Mark zugänglich.  
Der Wahre Jakob ist zum Preise von 30 Pfg. pro Exemplar in allen Volksbuchhandlungen zu haben.  
Fremden- u. Halbmonatschrift, Preis 30 Pfg., mit Schnittmusterbogen 40 Pfg. Verlag J. W. Dietz Nachfolger, Berlin SW. 68. Bestellungen bei allen Postankalten und Buchhandlungen.

## Für Rechtsausklärung

### Die Anwendung von Zuchtmitteln in der Erziehung

Nach Artikel 120 der Reichsverfassung ist die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern. Solange das Kind minderjährig ist, steht es unter elterlicher Gewalt, die Eltern können kraft des ihnen zustehenden Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel anwenden.

Welcher Art diese sind, sagt das Gesetz nicht. Aber schon das Allgemeine Landrecht hatte den Satz aufgestellt, daß die gebrauchten Zuchtmittel der Gesundheit des Kindes unschädlich sein müssen. Der Code civil, das zur Zeit der Fremdherrschaft im Jahre 1804 bei uns eingeführte französische Recht, gab dem Vater sogar die Befugnis, sein Kind ohne eine gerichtliche Formlichkeit bis zu 6 Monaten durch das Gericht einsperren zu lassen. Der Vater hatte lediglich eine Versicherung zu unterschreiben, daß er die Kosten bezahlen und für den Unterhalt sorgen wolle. (Art. 375 ff.)

Das heute geltende Bürgerliche Gesetzbuch läßt in der Wahl der Zuchtmittel und in der Art ihrer Anwendung dem Ermessen der Eltern zwar auch einen weiten Spielraum, schrankenlos ist dieses Ermessen aber nicht. Das Züchtigungsrecht geht (nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 41 S. 99) nicht weiter, als mit der den Eltern auferlegten Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, vereinbar ist. Jede Verletzung dieser Pflicht ist eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts. Welche Behandlung des Kindes pflichtgemäß und welche pflichtwidrig ist, wird nicht durch Gesetz, sondern durch die allgemein sittliche Anschauung über das Wesen des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern bestimmt. Obwohl dieses den Eltern eine lange Stala von Erziehungsmitteln zur Verfügung stellt, glauben manche Eltern das Universalmittel in der körperlichen Züchtigung erblicken zu müssen, obwohl diese doch nur als äußerste und letztes Mittel in Betracht kommen sollte. Der bekannte Pädagoge Dr. Matthias weist in seinem Buche „Wie erziehen wir unseren Sohn Benjamin?“ der stummen Strafe und stummen Küge, die sich durch den Blick geltend macht, eine feine und würdige Stellung zu, „denn das Stillschweigen hat oft mehr Kraft als viele Worte und das Auge mehr Kraft als der Mund“. Neben der stummen Küge steht den Eltern die mündliche Küge zur Verfügung, die sich zum strafenden Wort, zum Tadel steigern läßt. „Wen das Wort nicht schlägt, den schlägt auch der Stoß nicht“ (Sokrates). Wirft man Strafen sind solche, bei denen man den kleinen Sünder durch seine eigene Schuld anlaufen läßt, er wird dann schon durch Schaden klug werden. Auch die Entziehung einer Vergünstigung ist geeignet, nachhaltigen Eindruck bei Kindern zu hinterlassen. Dr. Matthias rät Eltern, die es für richtig halten, ihre Kinder einzusperren, wenigstens für angemessene Beschäftigung zu sorgen, damit die kleinen Arrestanten nicht aus Langeweile auf allerhand Torheiten verfallen. Daß die Einspernung nicht in einem Stall, Abort oder Keller erfolgen darf, sollte zwar selbstverständlich sein, und doch hat die Gerichte schon ein Fall beschäftigt, in dem ein Kind in den Schweinestall eingesperrt wurde. Die Gerichte haben hierin eine erhebliche Ueberschreitung des Züchtigungsrechts erkannt und die Eltern empfindlich bestraft.

Das Reichsgericht verlangt (Bd. 49 S. 349), daß bei der Wahl der Mittel und bei der Art ihrer Anwendung auf die körperliche und seelische Gesundheit des Kindes Rücksicht genommen wird. Im einzelnen ist hierbei die körperliche Beschaffenheit des Kindes, sein Alter und die Größe der Verletzung zu berücksichtigen. Rechtfertigt die allgemein sittliche Verwerflichkeit die Anwendung solcher Mittel, die eine nachhaltige und schmerzhaft Wirkung hervorrufen, und kann nur von solcher der erzieherische Erfolg erwartet werden, so wird im Regelfall anzunehmen sein, daß die Grenzen einer vernünftigen Züchtigung nicht überschritten sind. Es muß sich aber unter allen Umständen die jeweilig gewählte Art und das angewendete Maß innerhalb der Grenzen einer väterlichen Zucht halten (Urteil des Kammergerichts vom 7. 5. 13). Wenn aber nicht „der Apfel neben der Rute liegt“, wenn insbesondere die Züchtigung zu einer Mißhandlung ausartet, dann haben wir einen der traurigen Fälle, von denen man leider nur gar zu oft in den Berichten aus Gerichtshöfen zu lesen bekommt. Das Strafbuch bedroht nämlich den, welcher vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, mit Gefängnis — und wenn es sich um eine schwere Körperverletzung handelt, mit Zuchthausstrafe. Bei einer gefährlichen Körperverletzung ist die Mindeststrafe zwei Monate Gefängnis.

In diesen Fällen wird regelmäßig das Vormundschaftsgericht für das Kindes anzufragen haben, weil dessen geistiges und leibliches Wohl dadurch gefährdet ist, daß die Eltern das Recht der

Sorge für die Person des Kindes mißbrauchen. Das Vormundschaftsgericht hat die Maßnahmen zu treffen, die es für den einzelnen Fall für richtig hält; es kann z. B. das Kind zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanstalt unterbringen.

Eltern, die bei jeder Gelegenheit die gefüllte Schale des Jornes über ihre Kinder gießen, laufen Gefahr, daß die Kinder die Achtung und Ehrfurcht verlieren. Sie entfremden sich innerlich, über die entstandene Kluft wird schließlich eine Brücke zu schlagen sein. (Goethe: Niemand glaube, die ersten Eindriffe seiner Jugend verwenden zu können.) Eine freudelose Jugend ist aber nur zu oft das traurige Vorpiel zu einem freudelosen, vergrämten, menschlichen Alter.

### Die Pflegschaft

Während die Vormundschaft eine allgemeine Fürsorge für den Schutzbedürftigen darstellt, ist die Pflegschaft im Gegensatz hierzu lediglich eine beschränkte Fürsorge für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einer Person. Bei der Vormundschaft nimmt das Gesetz selbst die Umgrenzung des Wirkungsbereiches des Vormunds und damit die Abgrenzung seiner Rechte und Pflichten vor. Bei der Pflegschaft dagegen hat das Gericht den Pflichtkreis des Pflegers bestimmt anzugeben und in der Bestallung, die der Pfleger erhält, zu vermerken.

Auf die Pflegschaft finden grundsätzlich die für die Vormundschaft geltenden Bestimmungen Anwendung. Insbesondere ist auch das Amt des Pflegers ein Ehrenamt und es besteht die Verpflichtung zur Uebernahme desselben im selben Umfange wie bei der Vormundschaft.

Die einzelnen Fälle der Pflegschaft sind im bürgerlichen Gesetzbuch abschließend geregelt. Die Ergänzungspflegschaft. Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt verhindert, einzelne Angelegenheiten für den unter elterlicher Gewalt stehenden zu erledigen, so erhält dieser einen Pfleger. Auf die Geschäftsfähigkeit des Mündels hat die Pflegschaft keinen Einfluß. Die Verhinderung des Gewalthabers kann kein eine tatsächliche (z. B. Krankheit, Abwesenheit), oder eine rechtliche (z. B. widersprechende Interessen zwischen Gewalthaber und Mündel).

Will also z. B. der Gewalthaber mit dem Mündel einen Kauf- oder Darlehensvertrag abschließen, oder will der Mündel den Gewalthaber verklagen, so ist stets eine Pflegschaft einzuleiten; denn hier handelt es sich um bestimmte Angelegenheiten, die von dem Gewalthaber aus rechtlichen Gründen nicht besorgt werden können. Ein besonders häufiger Fall der Pflegerbestellung ist die Erbaus-einanderlegung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den minderjährigen Kindern bei der Wiederheirat des Ehegatten, ferner die Erhebung der Unterhaltsklage des Kindes gegen den Vater.

Die Gebrechlichkeitspflegschaft. Ist jemand infolge körperlicher Gebrechen, z. B. weil er blind, taub, stumm, gelähmt usw. ist, nicht imstande, seine Angelegenheiten zu besorgen, so kann er für seine Person und sein Vermögen einen Pfleger erhalten.

Bei geistigen Gebrechen ist nur eine Pflegschaft zur Besorgung einzelner Angelegenheiten möglich.

Die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft ist nur mit Einwilligung des Gebrechlichen selbst zulässig; ist aber eine Verständigung mit diesem nicht möglich, so ist sie nicht erforderlich.

Die Abwesenheitspflegschaft. Bedürfen die Vermögensangelegenheiten eines Abwesenden einer besonderen Fürsorge, so hat das Gericht eine Abwesenheitspflegschaft einzuleiten. Der Aufenthalt des Abwesenden muß aber entweder unbekannt, oder der Abwesende muß an der Rückkehr oder an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert sein. Andere Angelegenheiten, insbesondere persönliche Angelegenheiten, umfaßt die Abwesenheitspflegschaft nie.

Die Pflegschaft für die Leibesfrucht. Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. Es kann aber der Fall eintreten, daß die künftigen Rechte eines noch nicht Geborenen, aber bereits Erzeugten einer Fürsorge bedürfen. Ist dies der Fall, und würde das Kind nicht unter elterlicher Gewalt stehen, falls es bereits geboren wäre, so erhält die Leibesfrucht einen Pfleger.

Die Pflegschaft für unbekannt oder ungewisse Beteiligte. Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für

diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge notwendig ist, ein Pfleger bestellt werden. Seine Aufgabe besteht nicht nur in der Besorgung der fraglichen Angelegenheit, sondern er muß sich auch bemühen, den Beteiligten zu ermitteln.

Andere Fälle zur Einleitung einer Pflegschaft als die vorstehend aufgeführten gibt es nicht, abgesehen von der vom Nachlassgericht anzuordnenden Nachlasspflegschaft.

Während Vormundschaft und Pflegschaft aber nur den Interessen des Mündels dienen, erfolgt die Einleitung der Nachlasspflegschaft auch im Interesse der Gläubiger. Anordnung und Aufhebung der Pflegschaft sind Sache des Vormundschaftsgerichts. Die Pflegschaft endet entweder durch Aufhebungsbescheid des Vormundschaftsgerichts oder kraft Gesetzes; und zwar jedesmal dann, wenn das einzelne Geschäft, für das die Pflegschaft eingeleitet wurde, erledigt ist, also bei der Ergänzungspflegschaft mit Beendigung der elterlichen Gewalt, bei der Gebrechlichkeitspflegschaft auf Antrag des Gebrechlichen, bei der Abwesenheitspflegschaft, wenn der Verhinderungsgrund weggefallen oder der Abwesende gestorben ist, bei der Leibesfruchtpflegschaft mit der Geburt des Kindes und bei der Pflegschaft für einzelne Angelegenheiten mit deren Erledigung.

### Das Mahnverfahren

Unter der Bezeichnung Mahnverfahren versteht die Zivilprozessordnung die gerichtliche Aufforderung an den Schuldner, den Gläubiger wegen eines fälligen Anspruchs binnen kurzer Frist zu befriedigen oder, wenn Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, bei dem Gericht Widerspruch zu erheben. Natürlich kann jeder Gläubiger seinen Schuldner auch außergerichtlich mahnen. Aber die Nichtbeachtung einer solchen Mahnung hat nicht die besonderen Folgen, wie der gerichtliche Zahlungsbefehl. Wird dem im Zahlungsbefehl enthaltenen Verlangen nicht entsprochen, dann erwacht dem Gläubiger ohne weiteres das Recht, sofort zwangsweise Beitreibung vom Schuldner zu beantragen. Dieses Recht kann sonst nur durch ein im Klagewege zu erreitendes Urteil erlangt werden. Das Mahnverfahren führt aber schneller zum gleichen Ziele und ist billiger als die Klage; es wird daher dieser vorzuziehen sein, besonders in allen den Fällen, in denen es sich nicht um die Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage, sondern nur um die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels handelt. Zur Einleitung des Mahnverfahrens ist nur ein Antrag des Gläubigers nötig. Der Anspruch braucht nicht immer Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu betreffen; sie wird aber die Regel sein, z. B. Darlehen, Zinsforderung, Schadensersatz. Für das Mahnverfahren sind nur die Amtsgerichte zuständig ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag, in der Regel dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk Schuldner seinen Wohnsitz hat. Der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls lautet etwa wie folgt:

An das Amtsgericht in . . . . .  
Geschäft des Kaufmanns Max Müller in . . . . . um Erlaß eines Zahlungsbefehls gegen den Handelsmann Hermann Scholz in . . . . . wegen einer Forderung von 600 RM, für die am 15. 3. 26 bestellten, am 1. 4. 26 gelieferten Waren nebst 5 v. H. Zinsen seit Zustellung des Zahlungsbefehls. (Unterschrift) Max Müller.

Vordrucke zu solchen Anträgen sind in jeder größeren Druckerei oder Buchhandlung zu haben; sie enthalten meist gleichzeitig den Entwurf des Zahlungsbefehls, und zwar doppelt, ein Stück für das Gericht und das andere für den Schuldner. Auch das Amtsgericht gibt Vordrucke unentgeltlich ab, wenn Mißbrauch ausgeschlossen ist. Die Kosten des Mahnverfahrens müssen vorschußweise, also gleichzeitig bei Einreichung des Antrages, entrichtet werden, am besten in Gerichtskostenmarken, die jede Gerichtsstelle verkauft; ihre Höhe hängt vom Anspruch ab und beträgt bis zu 20 RM, Wert 50 RM, darüber bis zu 60 RM, Wert 1 RM. Gebührt die weiteren Beträge können an der für alle öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Gerichtstafel abgelesen werden.

Sobald der Zahlungsbefehl an den Schuldner ausgestellt ist, wird Gläubiger hiervon benachrichtigt, damit er — nach Ablauf der im Zahlungsbefehl gesetzten Frist — Vollstreckungsbefehl beantragen und die Schuld durch den Gerichtsvollzieher betreiben lassen, wenn nicht Schuldner inzwischen gezahlt hat. Gegen den Zahlungsbefehl kann Schuldner Widerspruch erheben, solange nicht Vollstreckungsbefehl vorliegt. Davon erhält Gläubiger Nachricht. Wenn er in diesem Fall Termin zur Verhandlung nicht beantragt, ist das Mahnverfahren beendet, andernfalls geht es in das Güterverfahren oder das Streitverfahren über.